

2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 2.5 GemHKVO

Definition:

Unter Kunstgegenständen sind Vermögensgegenstände zu verstehen, die im Regelfall für die Ausstattung von Galerien, Archiven, Museen oder die Gestaltung von öffentlichen Gebäuden vorgesehen sind.

Beispiele:

Gemälde, Skulpturen usw., die als Kunstwerke anerkannt sind und Antiquitäten.

Kulturdenkmäler beinhalten nur Baudenkmäler, die als bauliche Anlagen nicht zu den Gebäuden gehören.

Bewertungsmaßstab:

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 96 Abs. 4 S. 2 NGO mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen, sofern ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist.

Nach § 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler zu erwerben.

Nach § 45 Abs. 3 GemHKVO sind Herstellungswerte hier die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung von Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Gem. § 124 Abs. 4 S. 3 NKomVG gilt hier der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert, sofern der historische Anschaffungs- oder Herstellungswert der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Nach Teil III Nr. 1 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ können Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, soweit es sich um mobiles Vermögen handelt, aufgrund vergleichbarer aktueller Werte angesetzt werden, die rückindiziert werden, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungswerte nicht vorliegen.

Eine Abschreibung erfolgt grds. nicht.

Nach Teil IV Nr. 4.1 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ bildet die Grundlage der Rückindizierung grundsätzlich der Preisindex des betreffenden Anschaffungs- oder Herstellungsjahres.

Gem. § 60 Abs. 2 GemHKVO kann bei der ersten Eröffnungsbilanz auf die Erfassung von beweglichen Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern nach § 45 Abs. 6 GemHKVO (Geringwertige Vermögensgegenstände) verzichtet werden.

Die Aktivierung von Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern als Sachgesamtheit ist unter Bezug auf die „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ für technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundene Vermögensgegenstände, deren einzelne Anschaffungs- oder Herstellungswerte unter 410 Euro ohne Umsatzsteuer liegen, deren Gesamtwert jedoch 410 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, entgegen § 45 Abs. 6 GemHKVO zulässig.

Gem. § 60 Abs. 3 GemHKVO kann hier außerdem die Erfassung von bereits vollständig abgeschriebenen, beweglichen Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern unterbleiben.

Nach Teil II Nr. 2 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ können hier Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler mit einem Einzelwert über 410,- € + Umsatzsteuer, die bereits voll abgeschrieben sind, aber noch genutzt werden, mit einem Erinnerungswert von 1 Euro angesetzt werden. Auf die Erfassung von beweglichen Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern mit einem Anschaffungswert bis 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer (Wertaufgriffsgrenze), die einer Abnutzung unterliegen, kann verzichtet werden.

Gem. § 46 Abs. 1 GemHKVO kann hier für Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, ein Festwert gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. (Festwertmethode).

Gem. § 46 Abs. 2 GemHKVO können hier Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler jeweils in einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden (Gruppenbewertung).

Bei der Gemeinde Spiekeroog liegen zum Stichtag 01.01.2011 keine Kunstgegenstände oder Kulturdenkmäler oberhalb der Wertaufgriffsgrenze von 5.000 Euro vor.

Für die Bilanzposition „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“ ergibt sich für die Eröffnungsbilanz kein Wertansatz.

2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 2.6 GemHKVO

Definition:

Hierunter fallen Vermögensgegenstände, die unmittelbar einem Produktionsprozess dienen. Neben den marktgängigen Fahrzeugen umfasst diese Bilanzposition den Bereich der kommunalen Spezialfahrzeuge.

Beispiele:

Kraftwagen, Anhänger und Sattelanhänger, Schiffe, Schienenfahrzeuge, Luft- und Raumfahrzeuge, Krafträder, Fahrräder, Druckmaschinen, Notstromaggregate, Rettungswagen, Leiterwagen, Löschboot, Friedhofsbagger, Büromaschinen, EDV-Einrichtungen, Geräte der Elektrizitätserzeugung und Verteilung, Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik, Medizin-, Mess-, Steuerungs-, und Regelungstechnik, Optik, etc.

Bewertungsmaßstab:

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen, sofern ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist. Nach § 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um die Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge zu erwerben.

Nach § 45 Abs. 3 GemHKVO sind Herstellungswerte hier die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung von Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Gem. § 124 Abs. 4 S. 3 NKomVG gilt hier der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert, sofern der historische Anschaffungs- oder Herstellungswert der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Nach Teil III Nr. 1 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ können hier Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge aufgrund vergleichbarer aktueller Werte angesetzt werden, die rückindiziert werden, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungswerte nicht vorliegen.

Nach Teil IV Nr. 4.1 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ bildet die Grundlage der Rückindizierung grundsätzlich der Preisindex des betreffenden Anschaffungs- oder Herstellungsjahres.

Gem. § 60 Abs. 2 GemHKVO kann bei der ersten Eröffnungsbilanz auf die Erfassung von beweglichen Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen nach § 45 Abs. 6 GemHKVO (Geringwertige Vermögensgegenstände) verzichtet werden.

Die Aktivierung von Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen als Sachgesamtheit ist hier unter Bezug auf die „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ für technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Vermögensgegenständen, deren einzelne Anschaffungs- oder Herstellungswerte unter 410 Euro ohne Umsatzsteuer liegen, deren Gesamtwert jedoch 410 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, entgegen § 45 Abs. 6 GemHKVO zulässig.

Gem. § 60 Abs. 3 GemHKVO kann hier außerdem die Erfassung von bereits vollständig abgeschrieben, beweglichen Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen unterbleiben.

Nach Teil II Nr. 2 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ können hier Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge mit einem Einzelwert über 410,- € + Umsatzsteuer, die bereits voll abgeschrieben sind, aber noch genutzt werden, mit einem Erinnerungswert von 1 Euro angesetzt werden. Auf die Erfassung von beweglichen Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeugen mit einem Anschaffungswert bis 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer (Wertaufgriffsgrenze), die einer Abnutzung unterliegen, kann verzichtet werden.

Gem. § 46 Abs. 1 GemHKVO kann hier für Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, ein Festwert gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. (Festwertmethode). Gem. § 46 Abs. 2 GemHKVO können hier Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge jeweils in einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden (Gruppenbewertung).

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog wurden folgende Maschinen und technischer Anlagen aufgenommen:

Fahrzeuge

Anlage 0092 -	Tanklöschfahrzeug TLF 8
Anlage 0094 -	Iveco Magirus LF 8
Anlage 0095 -	PKW-Anhänger Feuerwehr
Anlage 1783 -	Elektrofahrzeug Fa. Still
Anlage 1784 -	Inselmobi II – Kauf 2007
Anlage 1829 -	Inselmobi I - Kauf 2003

Maschinen und technische Anlagen

Anlage 0090 -	Yamaha 40 PS Motor
Anlage 0091 -	Tandemanhänger Hochlader
Anlage 0096 -	Feuerlöschpumpe TS 8/8
Anlage 0097 -	Hochleistungslüfter
Anlage 0098 -	Anhängeleiter AL 16-4 (AL 18)
Anlage 1787 -	Anbau-Kehrmaschine TLF 8

Für die Bilanzposition „Maschinen und technische Anlagen“ ergibt sich ein Gesamtwert von 250.234,98 €

2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 2.7 GemHKVO

Definition:

Unter diese Bilanzposition fallen Betriebsvorrichtungen, Nutzpflanzungen und Nutztiere, geringwertige Vermögensgegenstände und Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Betriebsvorrichtungen:

Betriebsvorrichtungen gelten nach der Rechtsprechung (zur kfm. Buchführung) als Gebäudebestandteile, die einem vom Gebäude getrennten Zweck dienen. Sie können steuerrechtlich wie bewegliche Wirtschaftsgüter geleast werden.

Betriebsvorrichtungen sind z.B. Alarmanlagen, Lastenaufzüge, Tresore, Ladeneinrichtungen, Klima- und Sprinkleranlagen und manche Einbaumöbel.

Nutzpflanzungen und Nutztiere sind bei der Gemeinde Spiekeroog nicht vorhanden.

Geringwertige Vermögensgegenstände:

Bewegliche Vermögensgegenstände bis einschließlich 410 Euro (ohne Umsatzsteuer)

Betriebs- und Geschäftsausstattung:

Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten einschließlich Fernsprech- und IT-Anlagen. Arbeitsgeräte und allgemein verwendbare Werkzeuge der kommunalen Grünpflege, Spielsachen in Kindertagesstätten, Geschirr in Altentagesstätten, Einbauten in fremde Grundstücke (Mietereinbauten), Bänke, Papierkörbe usw.

Bewertungsmaßstab:

Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 I GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen, sofern ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist. Nach § 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um die Betriebs- und Geschäftsausstattung zu erwerben.

Nach § 45 Abs. 3 GemHKVO sind Herstellungswerte hier Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung von Betriebs- und Geschäftsausstattung, ihre Erweiterung oder eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Gem. § 124 Abs. 4 S. 3 NKomVG gilt hier der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert, sofern der historische Anschaffungs- oder Herstellungswert der Betriebs- und Geschäftsausstattung bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Nach Teil III Nr. 1 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ können hier Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere aufgrund vergleichbarer aktueller Werte angesetzt werden, die rückindiziert werden, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungswerte nicht vorliegen.

Nach Teil IV Nr. 4.1 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ bildet die Grundlage der Rückindizierung grundsätzlich der Preisindex des betreffenden Anschaffungs- oder Herstellungsjahres.

Gem. § 60 II GemHKVO kann bei der ersten Eröffnungsbilanz auf die Erfassung von bewegliche Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere nach § 45 VI GemHKVO (Geringwertige Vermögensgegenstände) verzichtet werden.

Die Aktivierung von Betriebs- und Geschäftsausstattung als Sachgesamtheit ist hier unter Bezug auf die „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ für technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundene Vermögensgegenstände, deren einzelne Anschaffungs- oder Herstellungswerte unter 410 Euro ohne Umsatzsteuer liegen, deren Gesamtwert jedoch 410 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, entgegen § 45 Abs. 6 GemHKVO zulässig.

Gem. § 60 Abs. 3 GemHKVO kann hier außerdem die Erfassung von bereits vollständig abgeschrieben Vermögensgegenständen, Betriebs- und Geschäftsausstattung unterbleiben.

Nach Teil II Nr. 2 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ können hier Betriebs- und Geschäftsausstattung mit einem Einzelwert über 410,- € + Umsatzsteuer, die bereits voll abgeschrieben sind, aber noch genutzt werden, mit einem Erinnerungswert von 1 Euro angesetzt werden.

Auf die Erfassung von beweglicher Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere mit einem Anschaffungswert bis 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer (Wertaufgriffsgrenze), die einer Abnutzung unterliegen, kann verzichtet werden.

Gem. § 46 Abs. 1 GemHKVO kann hier für Betriebs- und Geschäftsausstattungen die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, ein Festwert gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt (Festwertmethode).

Gem. § 46 Abs. 2 GemHKVO können hier Betriebs- und Geschäftsausstattungen jeweils in einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden (Gruppenbewertung).

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog wurden folgende Positionen bilanziert:

Anlage 0073 -	Kinderspielanlage Otternmeer Spielplatz Lütt Slurpad
Anlage 0074 -	Vogelnestschaukel Spielplatz Lütt Slurpad
Anlage 0099 -	Doppel-Federwippe Kindergartenspielplatz
Anlage 0100 -	Doppel-Federwippe Kindergartenspielplatz
Anlage 0101 -	Holzschaukel Kindergartenspielplatz
Anlage 0102 -	Holzschaukel Kindergartenspielplatz
Anlage 0103 -	Podeste für den Kleinkinderbereich Kindergarten
Anlage 1795 -	Wärmebildkamera

Die Bilanzierung erfolgte nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Für die Bilanzposition „Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere“ ergibt sich ein Gesamtwert von 16.831,18 €

2.8 Vorräte:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 2.8 GemHKVO

Definition:

In dieser oder einer Vorperiode hergestellte Güter, die später verkauft, verbraucht oder anderweitig verwendet werden sollen. Eingeschlossen sind sämtliche Vorräte der Kommune und nicht nur Vorräte an strategisch wichtigen Gütern, an Getreide und an Rohstoffen, die für die Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind.

Beispiele: Fertigungsmaterial, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. Lagerbestände: Sand-, Kies-, Salzlager), Handelswaren (z.B. Museumsshop), geleistete Anzahlungen auf Vorräte sowie fertige und unfertige Erzeugnisse.

Bewertungsmaßstab:

Vorräte sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 96 Abs. 4 S. 2 NGO mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen, sofern ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist.

Nach § 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um Vorräte zu erwerben.

Nach § 45 Abs. 3 GemHKVO sind Herstellungswerte hier die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung von Vorräten, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Gem. § 124 Abs. 4 S. 3 NKomVG gilt hier der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert, sofern der historische Anschaffungs- oder Herstellungswert der Vorräte bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden kann.

Nach Teil III Nr. 1 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ können hier Vorräte aufgrund vergleichbarer aktueller Werte angesetzt werden, die rückindiziert werden, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungswerte nicht vorliegen.

Nach Teil IV Nr. 4.1 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ bildet die Grundlage der Rückindizierung grundsätzlich der Preisindex des betreffenden Anschaffungs- oder Herstellungsjahres.

Gem. § 60 Abs. 2 GemHKVO kann bei der ersten Eröffnungsbilanz auf die Erfassung von beweglichen Vorräten nach § 45 Abs. 6 GemHKVO (geringwertige Vermögensgegenstände) verzichtet werden.

Die Aktivierung von Vorräten als Sachgesamtheit ist hier unter Bezug auf die „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ für technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Vermögensgegenständen, deren einzelne Anschaffungs- oder Herstellungswerte unter 410 Euro ohne Umsatzsteuer liegen, deren Gesamtwert jedoch 410 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, entgegen § 45 Abs. 6 GemHKVO zulässig.

Gem. § 60 Abs. 3 GemHKVO kann hier außerdem die Erfassung von bereits vollständig abgeschrieben Vorräten unterbleiben.

Nach Teil II Nr. 2 der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ können hier Vorräte mit einem Einzelwert über 410,- € + Umsatzsteuer, die bereits voll abgeschrieben sind, aber noch genutzt werden, mit einem Erinnerungswert von 1 Euro angesetzt werden. Auf die Erfassung von beweglichen Vorräten mit einem Anschaffungswert bis 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer (Wertaufgriffsgrenze), die einer Abnutzung unterliegen, kann verzichtet werden.

Gem. § 46 Abs. 1 GemHKVO kann hier für Vorräte, die regelmäßig ersetzt werden und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, ein Festwert gebildet werden, sofern der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt. (Festwertmethode).

Gem. § 46 Abs. 2 GemHKVO können hier Vorräte jeweils in einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden (Gruppenbewertung).

Nach § 46 Abs. 3 GemHKVO kann für den Wertansatz gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vorräte zuerst oder in einer sonstigen bestimmten Folge verbraucht oder veräußert werden (Rangfolgeverfahren: LIFO: Last in-First out, HIFO: Highest in-First out, FIFO: First in-First out, etc.).

Die Abschreibungen für Vorräte richten sich nach § 47 Abs. 5 GemHKVO. Hiernach werden Abschreibungen bis auf den Wert eines Marktpreises zum Stichtag vorgenommen. Übersteigt der Wert der Vorräte, der am Abschlusstag beizulegen ist, den Anschaffungs- oder Herstellungswert, so ist auf den niedrigeren Wert abzuschreiben (strenges Niederstwertprinzip).

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 befanden sich Vorräte im Bilanzeigentum der Kernverwaltung lediglich im Büromateriallager.

Der mittlere Bestand an Vorräten betrug weniger als 5.000 €, daher wurde auf eine Inventarisierung verzichtet.

2.9 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 2.9 GemHKVO

Definition:

Die durch die öffentliche Gebietskörperschaft während eines Haushaltsjahres durchgeführten Investitionen im Anlagevermögen, die zum Bilanzstichtag noch nicht vollendet und damit für die Öffentlichkeit noch nicht nutzbar sind, werden unter der Position Anlagen im Bau bilanziell erfasst. Geleistete Anzahlungen enthalten die geldlichen Vorleistungen einer Kommune auf noch zu erhaltende Sachanlagen. Erst bei der Übernahme des Vermögensgegenstandes in das wirtschaftliche Eigentum der Kommune wird die Anzahlung umgebucht und als Sachvermögen je nach Art des Vermögensgegenstandes in der Bilanz nachgewiesen.

1. *Zunächst werden die Herstellungswertelemente auf „Anlagen im Bau“ gesammelt.*
2. *Nach Fertigstellung: Prüfung auf Aktivierungsfähigkeit, ggfl. teilweise Umbuchung als Aufwand in die Ergebnisrechnung*
3. *Umbuchung der „Anlage im Bau“ entsprechend ihrer Vermögensverwendung (hier: Infrastrukturvermögen (Straße) an Anlagen im Bau)*

Bewertungsmaßstab:

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 96 Abs. 4 S. 2 NGO mit ihrem Anschaffungswert anzusetzen.

Nach § 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau zu „erwerben“ (=Nennwert).

Im Bereich der Kernverwaltung waren zum Stichtag 01.01.2011 keinerlei geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau zu verbuchen.

V.3 Finanzvermögen:

V.4

Definition:

Unter dem Finanzvermögen werden u.a. die gemeindlichen „Tochterunternehmen“ (verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen) sowie Wertpapiere des Anlagevermögens, Ausleihungen und Forderungen ausgewiesen. (siehe Anlage Konzernübersicht)

Bilanzpositionen nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 GemHKVO:

ab Seite:

3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	72
3.2 Beteiligungen	74
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	76
3.4 Ausleihungen	79
3.5 Wertpapiere	80
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	82
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	85
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	88
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	91

3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 3.1 GemHKVO

Definition: (§ 59 Nr. 50 GemHKVO)

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und die nach § 100 Abs. 4 NGO im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt.

Dieser liegt dann vor, wenn die Kommune mehr als 50% der Stimmrechte ausübt oder er aus anderen Gründen (z. B. durch Beherrschungsvertrag) vorliegt.

Bewertungsmaßstab:

Verbundene Unternehmen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit ihrem Anschaffungswert anzusetzen.

Nach § 45 II GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein verbundenes Unternehmen zu erwerben.

Lt. der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ vom 10.10.2006 und 16.11.2006 gelten bei der Bewertung von „verbundenen Unternehmen“ die Anschaffungswerte. Dabei sind alle vom Gesellschafter direkt geleisteten Geld- und Sachleistungen zu berücksichtigen. Neben dem Stammkapital muss daher grundsätzlich auch die Kapitalrücklage angesetzt werden (Definition siehe § 272 Abs. 2 Nr. 1-4 HGB), wenn es sich um Beträge handelt, die der Gesellschafter zusätzlich zum Stammkapital im Rahmen der Errichtung der Gesellschaft oder zu einem späteren Zeitpunkt von außen eingebracht hat. Nicht zu berücksichtigen ist die Gewinnrücklage. Ein Gewinnüberschuss, der in die Kapitalrücklage abgeführt wurde, kann als Sonderfall in die Erstbewertung einbezogen werden, wenn dieser vor dem Zeitpunkt der Erstbewertung in die Kapitalrücklage zugeführt und damit wie eine zusätzliche Kapitalzuführung behandelt wurde.

Als verbundenes Unternehmen der Gemeinde Spiekeroog ist die Nordseebad Spiekeroog GmbH in die Bilanz aufzunehmen.

Da für die Bewertung der Nordseebad Spiekeroog GmbH in der Eröffnungsbilanz die Anschaffungswerte nicht mehr zu ermitteln sind, kann ausnahmsweise eine Bewertung anhand der „**Eigenkapitalspiegelmethode**“ vorgenommen werden.

Dabei ist der prozentuale Eigentumsanteil der Kernverwaltung auf das Eigenkapital (mit Kapitalrücklage, aber ohne Gewinnrücklage) des verbundenen Unternehmens zu berücksichtigen.

Der Eigentumsanteil der Gemeinde Spiekeroog an der Nordseebad Spiekeroog GmbH beträgt 100%.

Auf Grundlage der Bewertung nach der **Eigenkapitalspiegelmethode** ergibt sich folgende Berechnung zum Stichtag 01.01.2011:

Nordseebad Spiekeroog GmbH:

Gezeichnetes Kapital:	1.019.700,00 €
Kapitalrücklage:	660.402,87 €
Verlustvortrag:	- 250.705,41 €
Jahresüberschuss:	<u>207.170,02 €</u>
Eigenkapital	1.636.567,48 €

davon 100,00 % = 1.636.567,48 €

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog sind somit Anteile an Verbundenen Unternehmen in Höhe von 1.636.567,48 Euro nachzuweisen.

3.2 Beteiligungen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 3.2 GemHKVO

Definition:

Beteiligungen sind Anteile der Kommune an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen (vgl. § 271 Abs. 1 HGB). Als Beteiligung gilt ein Anteil am Nennkapital des Unternehmens von größer 0% bis maximal 49,9%.

Bewertungsmaßstab:

Beteiligungen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit ihrem Anschaffungswert anzusetzen.

Nach § 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um eine Beteiligung zu erwerben.

Lt. der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ vom 10.10.2006 und 16.11.2006 gelten bei der Bewertung von „Beteiligungen“ die Anschaffungswerte. Dabei sind alle vom Gesellschafter direkt geleisteten Geld- und Sachleistungen zu berücksichtigen.

Neben dem Stammkapital muss daher grundsätzlich auch die Kapitalrücklage angesetzt werden (Definition siehe § 272 Abs. 2 Nr. 1-4 HGB), wenn es sich um Beträge handelt, die der Gesellschafter zusätzlich zum Stammkapital im Rahmen der Errichtung der Gesellschaft oder zu einem späteren Zeitpunkt von außen eingebracht hat. Nicht zu berücksichtigen ist die Gewinnrücklage. Ein Gewinnüberschuss, der in die Kapitalrücklage abgeführt wurde, kann als Sonderfall in die Erstbewertung einbezogen werden, wenn dieser vor dem Zeitpunkt der Erstbewertung in die Kapitalrücklage zugeführt und damit wie eine zusätzliche Kapitalzuführung behandelt wurde.

Zu den Gesellschaften, die lt. Definition in der Bilanz der Gemeinde Spiekeroog als Beteiligungen auszuweisen sind, gehören:

- | | |
|---|--------|
| 1) Hafenzweckverband Neuharlingersiel | 50 % |
| 2) Wittbülten – | |
| Das Umweltzentrum an der Hermann-Lietz-Schule gGmbH | 12,5 % |
| 3) OOWV Brake | |

Zu 1)

Die Gemeinde Spiekeroog ist zu 50 % am Hafenzweckverband Neuharlingersiel beteiligt.

Eine Kapitaleinlage wurde nicht geleistet. Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde Spiekeroog richten sich gemäß Zweckverbandssatzung nach dem festgeschriebenen Stimmrecht. Danach stehen der Gemeinde Spiekeroog 3 Stimmen bei 4 Stimmen zu Gunsten der Gemeinde Neuharlingersiel zu.

§ 14 der Verbandssatzung regelt den Fall der Auflösung des Verbandes. In diesem Fall wird das verbleibende Vermögen einem öffentlich-rechtlichen Hafenbetriebsnachfolger übertragen.

Der Beteiligungswert wurde mit einem Erinnerungswert von 1,- Euro aufgenommen.

Zu 2)

Der Wertansatz der Beteiligung an der „*Wittbülten – Das Umweltzentrum an der Hermann-Lietz-Schule gGmbH*“ erfolgt in Absprache mit den Prüfern nach der Eigenkapitalmethode in Höhe von 6.514,31 Euro.

zu 3)

Der Beteiligungswert wurde mit einem Erinnerungswert von 1,- Euro aufgenommen.

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog werden somit Beteiligungen in Höhe von 6.516,31 Euro ausgewiesen.

3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnungen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 3.3 GemHKVO

Definition:

Zum Sondervermögen der Gemeinden gehört entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnungen der Länder z. B. das Gemeindegliedervermögen (§ 134 Abs.1 NKomVG), das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen (§ 135 Abs. 2 NKomVG), der Eigenbetriebe (§ 140 NKomVG) und der organisatorisch verselbständigten Einrichtungen (§ 139 NKomVG), für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden sowie für rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

Gemeindegliedervermögen:

Der Begriff des Gemeindegliedervermögens ist in § 134 Abs.1 NKomVG definiert. Folglich handelt es sich dabei um Gemeindevermögen, dessen Ertrag nach bisherigem Recht nicht der Gemeinde, sondern anderen Berechtigten zusteht. Dieses „bisherige Recht“ können z.B. alte Nutzungsrechte an Sand-, Kies- oder Lehmgruben, Wassernutzungsrechte etc. sein.

Im Bereich der Gemeinde Spiekeroog ist kein zu bilanzierendes Gemeindegliedervermögen vorhanden.

Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen:

Als selbständige oder unselbständige Stiftungen werden Vermögensmassen bezeichnet, die nach dem Willen der Stifterin bzw. des Stifters für einen bestimmten Zweck verwaltet werden. Sie können aus Geld, unbeweglichen oder beweglichen Sachen sowie Forderungen und Vermögenswerten bestehen. Liegt der Zweck einer rechtsfähigen Stiftung im Aufgabenbereich einer Gemeinde, so hat die Gemeinde sie zu verwalten, wenn dies in der Stiftungssatzung bestimmt ist (§ 135 Abs. 1 NKomVG). Verwaltet die Gemeinde eine Stiftung des öffentlichen Rechts, so sind die §§ 6, 7, 8 und 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Nur das Vermögen unselbständiger Stiftungen zählt nach § 130 Abs. 1 NkomVG i.V.m. § 135 Abs.2 NkomVG zum Sondervermögen der Gemeinde. Es kann entstehen, wenn beispielsweise eine Privatperson per Testament verfügt, dass ihre Vermögensgegenstände in das Eigentum der Gemeinde übergehen sollen mit der Auflage, sie für einen bestimmten Zweck zu verwenden. Dieses unterscheidet sich von einer Spende dadurch, dass die Spende zur Verwendung selbst bestimmt ist, während die Stiftung nur mit ihrem Ertrag dem Stiftungszweck dient.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 waren bei der Gemeinde Spiekeroog keine rechtlich unselbständigen Stiftungen zu bilanzieren.

Eigenbetriebe der Gemeinden werden nach § 136 Abs. 2 Nr.1 NkomVG als wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt:

Gemäß § 130 Abs. 3 NkomVG sind auf diese Sondervermögen die Vorschriften der §§ 110, 111, 116 und 118 bis 122, 124 Abs.1 bis 3, 125 sowie 155 Abs.1 Nr.5 NkomVG entsprechend anzuwenden.

Bewertungsmaßstab:

Sondervermögen mit Sonderrechnungen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 124 Abs. 4 S. 2 NkomVG mit ihrem Anschaffungswert anzusetzen.

Nach § 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um ein Sondervermögen mit Sonderrechnung zu erwerben.

Lt. der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ vom 10.10.2006 und 16.11.2006 gelten bei der Bewertung von „Sondervermögen mit Sonderrechnungen“ die Anschaffungswerte.

Dabei sind alle vom Gesellschafter direkt geleisteten Geld- und Sachleistungen zu berücksichtigen. Neben dem Stammkapital muss daher grundsätzlich auch die Kapitalrücklage angesetzt werden (Definition siehe § 272 Abs. 2 Nr. 1-4 HGB), wenn es sich um Beträge handelt, die der Gesellschafter zusätzlich zum Stammkapital im Rahmen der Errichtung der Gesellschaft oder zu einem späteren Zeitpunkt von außen eingebracht hat. Nicht zu berücksichtigen ist die Gewinnrücklage. Ein Gewinnüberschuss, der in die Kapitalrücklage abgeführt wurde, kann als Sonderfall in die Erstbewertung einbezogen werden, wenn dieser vor dem Zeitpunkt der Erstbewertung in die Kapitalrücklage zugeführt und damit wie eine zusätzliche Kapitalzuführung behandelt wurde.

Für den zum 01.01.2011 gegründeten Eigenbetrieb „Kommunale Immobilien- und Grundstückswirtschaft Spiekeroog“ erfolgt die Bilanzierung daher mithilfe der Eigenkapitalspiegelbildmethode in Höhe von T€ 535.

3.4 Ausleihungen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 3.4 GemHKVO

Definition:

Bei den **Ausleihungen** handelt es sich um langfristige "Forderungen" (Darlehen, Hypotheken, Grund- und Rentenschulden), die durch die Hingabe von Kapital oder Vermögen erworben wurden und mit einer vorab definierten Laufzeit bestehen.

Empfänger von Ausleihungen sind i.d.R. verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen. Charakteristisch für die Ausleihungen ist, dass sie dazu bestimmt sein müssen, dauerhaft dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Ausleihungen entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausleihen.

Die Bedingungen einer Ausleihe werden mit der Kommune als Ausleihungsgeber und dem Ausleihungsnehmer direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.

Die Gewährung einer Ausleihe geht in der Regel vom Ausleihungsnehmer aus. Eine Ausleihe ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber der Kommune, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und verzinslich ist.

Bewertungsmaßstab:

Ausleihungen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit ihrem Anschaffungswert anzusetzen.

Nach § 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die vom Schuldner aufgewendet werden, um die Ausleihungen zu „erwerben“ (=Nennwert).

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog sind zum Stichtag 01.01.2011 keine Ausleihungen zu bilanzieren.

3.5 Wertpapiere:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 3.5 GemHKVO

Definition:

Ein **Wertpapier** ist eine Urkunde, die ein privates Recht, beispielsweise das Miteigentum an einem Unternehmen, verbrieft. Um das Recht geltend zu machen, ist zumindest der Besitz der Urkunde notwendig. Hierunter sind insbesondere Wertpapiere im bankrechtlichen Sinne zu verstehen (Anleihen, Pfandbriefe, Aktien, Obligationen, Anleihen, Investmentzertifikate, Finanzderivate).

Investmentzertifikate:

Investmentzertifikate sind die Kapitalanteile, die von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, die je nach Land als Investmentfonds, Investmenttrusts oder als Kapitalanlagegesellschaft bezeichnet werden, unabhängig davon, ob es sich um offene, halboffene oder geschlossene Fonds handelt. Die Anteile können börsennotiert oder nicht börsennotiert sein. Im letztgenannten Fall sind sie in der Regel jederzeit rückzahlbar, und zwar zu einem Wert, der ihrem Anteil an den Eigenmitteln der finanziellen Kapitalgesellschaft entspricht. Diese Eigenmittel werden anhand der Marktpreise ihrer verschiedenen Geldanlagen regelmäßig neu bewertet.

Kapitalmarktpapiere:

Langfristige Wertpapiere ohne Anteilsrechte, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel mehr als ein Jahr beträgt. Hierzu zählen:

Inhaberschuldverschreibungen

Anleihen

durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere

Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Forderungen gegeben werden.

Geldmarktpapiere:

Kurzfristige Wertpapiere, deren ursprüngliche Laufzeit in der Regel bis zu einem Jahr beträgt. Staatspapiere (z.B. Bundesschatzbriefe)

Finanzderivate

Finanzierungsinstrumente, die auf einer Kreditvereinbarung basieren. Finanzderivate werden auch als sekundäre Finanzinstrumente oder als Absicherungsinstrumente bezeichnet, da sie häufig der Risikominderung dienen. Nicht zu den Finanzderivaten rechnet der dem Geschäft zugrunde liegende Kredit.

Bewertungsmaßstab:

Wertpapiere sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, anzusetzen.

Nach § 45 Abs. 2 GemHKVO sind Anschaffungswerte hier die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um Wertpapiere zu erwerben. Die Abschreibungen für Wertpapiere richten sich nach § 47 Abs. 5 GemHKVO. Hiernach werden Abschreibungen bis auf den Wert eines Börsen- oder Marktpreises zum Stichtag vorgenommen. Übersteigt der Wert der Wertpapiere, der am Abschluss tag beizulegen ist, den Anschaffungs- oder Herstellungswert, so ist auf den niedrigeren Wert abzuschreiben (strenges Niederstwertprinzip).

Wertpapiere im Sinne der Bilanzposition befanden sich zum 01.01.2011 nicht im Bilanzeigentum der Kernverwaltung.

3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 3.6 GemHKVO

Definition: (siehe § 59 Nr. 18 GemHKVO)

Die **Forderungen** einer Gemeinde, die auf Grundlage einer Satzung, einer Rechtsverordnung oder eines Gesetzes erhoben wurden (z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge) und zum Bilanzstichtag noch nicht beglichen wurden, sind hier anzugeben. Zweifelhafte Forderungen dürfen nur mit ihrem wahrscheinlichen Anteil angegeben werden.

Bewertungsmaßstab:

Öffentlich-rechtliche Forderungen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen (hier Wertberichtigungen), anzusetzen. Anschaffungswerte sind hier die Nennwerte.

Lt. der „Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR)“ vom 16.11.2006 ist bei einer Wertberichtigung auf Forderungen, z.B. bei Niederschlagung und Erlass gem. § 32 Abs. 2 u. 3 GemHKVO, eine Verrechnung mit den jeweiligen Erträgen durchzuführen (Nettobuchung). Sie sind entsprechend § 59 Nr. 6 GemHKVO als Ausnahme von den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen und damit als ordentlich anzusehen.

Forderungen sind im Rahmen der Bilanzierung nach dem strengen Niederstwertprinzip gem. § 47 Abs. 5 GemHKVO anzusetzen. Das heißt, dass nur der voraussichtlich tatsächlich eingehende Betrag in der Bilanz ausgewiesen werden darf. Um diesem strengen Niederstwertprinzip Rechnung zu tragen, werden Einzelberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen eingestellt, die den Wert des Forderungsbestandes mindern.

Einzelwertberichtigung:

Ermittlung, welche Forderungen bis zur Bilanzerstellung in voller Höhe eingegangen sind. Diese werden als vollwertig in der Bilanz ausgewiesen. Eine Wertberichtigung ist nicht erforderlich.

Bei den noch offenen Forderungen werden die komplett uneinbringlichen Forderungen ausgebucht. Diese uneinbringlichen Forderungen stellen in voller Höhe Forderungsverluste dar. Forderungen sind dann uneinbringlich, wenn mit ihrem Eingang nach vernünftiger kaufmännischer Einschätzung nicht mehr gerechnet werden kann.

Dies ist der Fall, wenn ein Unternehmen Insolvenz beantragt hat, Verjährung eingetreten ist oder eine Vollstreckung erfolglos geblieben ist. In diesen Fällen werden die Forderungen ausgebucht. Die Forderung auf dem Debitorkonto wird damit auf „null“ gesetzt.

Von den verbleibenden Forderungen wird ermittelt, welche zweifelhaft sind. Die zweifelhaften Forderungen werden wertberichtigt.

Zweifelhaft sind Forderungen, die als gefährdet einzustufen sind, für die aber die Kriterien für die Uneinbringlichkeit (noch) nicht vorliegen. Auch diese müssen nach dem strengen Niederstwertprinzip mit dem voraussichtlich tatsächlich zu erwartenden Geldeingang angesetzt werden.

Wenn offene Posten gebucht werden, kann das Forderungskonto nicht direkt, sondern nur über die einzelnen Debitorkonten angesprochen werden. Es ist aber nicht sinnvoll, die Debitorenliste zu verändern. Daher wird in der Praxis dem Wertberichtigungsbedarf durch die Bildung eines (passiven) Wertberichtigungspostens Rechnung getragen, der in der Bilanz von dem ausgewiesenen Forderungsbestand abgezogen wird.

Der verbleibende Forderungsbestand, auf den bisher keine Wertberichtigungen vorgenommen wurden, wird pauschal wertberichtigt. Das bedeutet, dass man hier einen pauschalen Abschlag berechnet, der die Höhe dieser Forderungen mindert.

Pauschalwertberichtigung:

Im Gegensatz zu den Einzelwertberichtigungen auf Forderungen werden bei der Buchung von Pauschalwertberichtigungen pauschale Ausfälle aus dem Forderungsbestand durchgeführt. Die Wertberichtigung erfolgt nicht durch direkte Abschreibungen, sondern durch den indirekten Ausweis eines Korrekturpostens, der in der Bilanz offen von den Forderungen abgesetzt wird. Bei der Ermittlung des Wertberichtigungssatzes werden Erfahrungswerte aus früheren Jahren herangezogen.

Zur Ermittlung der Forderungen zum Bilanzstichtag erfolgte eine Übertragung der Kasseneinnahmereste (KER) im letzten kameralen Abschluss, also zum 31.12.2010. Die Gesamtsumme, die hiervon auf öffentlich-rechtliche Forderungen entfällt, belief sich auf 102.143,42 €.

Pauschalwertberichtigungen waren entbehrlich.

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog sind zum Stichtag 01.01.2011 öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe von insgesamt 102.143,42 Euro zu bilanzieren.

3.7 Forderungen aus Transferleistungen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 3.7 GemHKVO

Definition:

Bei den **Forderungen aus Transferleistungen** kann es sich einerseits um zu erhaltende Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben einer Kommune handeln, soweit die Verwendungsvorgabe erfüllt ist. Hierunter fallen z.B. Zuweisungen vom Land für die Instandsetzung von Schulen.

Andererseits sind hier der Kommune zustehende Finanzmittel ohne konkrete Gegenleistung zu berücksichtigen, soweit es sich nicht um Steuern handelt. Hierunter fallen beispielsweise Schuldendiensthilfen sowie Erstattungen von geleisteten Sozialtransfers.

Forderungen aus Transferleistungen sind nicht auf einem Leistungsaustausch beruhende Zahlungsansprüche einer Gemeinde gegen den öffentlichen Bereich.

Beispiele:

Forderungen aus bewilligten Landes- oder Bundeszuweisungen, Gemeindeanteile an der Einkommensteuer oder Umsatzsteuer.

Bewertungsmaßstab:

Forderungen aus Transferleistungen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen (hier Wertberichtigungen), anzusetzen. Anschaffungswerte sind hier die Nennwerte.

Lt. der „Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR)“ vom 16.11.2006 ist bei einer Wertberichtigung auf Forderungen, z.B. bei Niederschlagung und Erlass gem. § 32 Abs. 2 u. 3 GemHKVO, eine Verrechnung mit den jeweiligen Erträgen durchzuführen (Nettobuchung).

Sie sind entsprechend § 59 Nr. 6 GemHKVO als Ausnahme von den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen und damit als ordentlich anzusehen.

Forderungen sind im Rahmen der Bilanzierung nach dem strengen Niederstwertprinzip gem. § 47 Abs. 5 GemHKVO anzusetzen. Das heißt, dass nur der voraussichtlich tatsächlich eingehende Betrag in der Bilanz ausgewiesen werden darf. Um diesem strengen Niederstwertprinzip Rechnung zu tragen, werden Einzelberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen eingestellt, die den Wert des Forderungsbestandes mindern.

Einzelwertberichtigung:

Ermittlung, welche Forderungen bis zur Bilanzerstellung in voller Höhe eingegangen sind. Diese werden als vollwertig in der Bilanz ausgewiesen. Eine Wertberichtigung ist nicht erforderlich.

Bei den noch offenen Forderungen werden die komplett uneinbringlichen Forderungen ausgebucht. Diese uneinbringlichen Forderungen stellen in voller Höhe Forderungsverluste dar. Forderungen sind dann uneinbringlich, wenn mit ihrem Eingang nach vernünftiger kaufmännischer Einschätzung nicht mehr gerechnet werden kann.

Dies ist der Fall, wenn ein Unternehmen Insolvenz beantragt hat, Verjährung eingetreten ist oder eine Vollstreckung erfolglos geblieben ist.

In diesen Fällen werden die Forderungen ausgebucht. Die Forderung auf dem Debitorkonto wird damit auf „null“ gesetzt.

Von den verbleibenden Forderungen wird ermittelt, welche zweifelhaft sind. Die zweifelhaften Forderungen werden wertberichtigt. Zweifelhaft sind Forderungen, die als gefährdet einzustufen sind, für die aber die Kriterien für die Uneinbringlichkeit (noch) nicht vorliegen. Auch diese müssen nach dem strengen Niederstwertprinzip mit dem voraussichtlich tatsächlich zu erwartenden Geldeingang angesetzt werden.

Wenn offene Posten gebucht werden, kann das Forderungskonto nicht direkt, sondern nur über die einzelnen Debitorkonten angesprochen werden. Es ist aber nicht sinnvoll, die Debitorenliste zu verändern. Daher wird heute in der Praxis dem Wertberichtigungsbedarf durch die Bildung eines (passiven) Wertberichtigungspostens Rechnung getragen, der in der Bilanz von dem ausgewiesenen Forderungsbestand abgezogen wird.

Der verbleibende Forderungsbestand, auf den bisher keine Wertberichtigungen vorgenommen wurden, wird pauschal wertberichtigt. Das bedeutet, dass hier ein pauschaler Abschlag berechnet wird, der die Höhe dieser Forderungen mindert.

Pauschalwertberichtigung:

Im Gegensatz zu den Einzelwertberichtigungen auf Forderungen werden bei der Buchung von Pauschalwertberichtigungen pauschale Ausfälle aus dem Forderungsbestand durchgeführt. Die Wertberichtigung erfolgt nicht durch direkte Abschreibungen, sondern durch den indirekten Ausweis eines Korrekturpostens, der in der Bilanz offen von den Forderungen abgesetzt wird. Bei der Ermittlung des Wertberichtigungssatzes werden Erfahrungswerte aus früheren Jahren herangezogen.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 waren in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog keine Forderungen aus Transferleistungen aufzunehmen.

3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 3.8 GemHKVO

Definition:

Eine **privatrechtliche Forderung** ist das Recht, von einem Anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern (§ 241 Abs. 1 BGB). Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Hier sind folglich die Forderungen der Kommune nachzuweisen, die sie zum Bilanzstichtag auf Basis von Verträgen und anderen privatrechtlichen Grundlagen innehat.

Beispiele:

Miet- und Pachtforderungen, privatrechtliche Leistungen des Gesundheitsamtes, Verkauf von Grund und Boden, Fahrzeugen, Maschinen etc.

Bewertungsmaßstab:

Sonstige privatrechtliche Forderungen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind nach § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen (hier Wertberichtigungen), anzusetzen. Anschaffungswerte sind hier die Nennwerte.

Lt. der „Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR)“ vom 16.11.2006 ist bei einer Wertberichtigung auf Forderungen, z.B. bei Niederschlagung und Erlass gem. § 32 Abs. 2 u. 3 GemHKVO, eine Verrechnung mit den jeweiligen Erträgen durchzuführen (Nettobuchung). Sie sind entsprechend § 59 Nr. 6 GemHKVO als Ausnahme von den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen und damit als ordentlich anzusehen.

Forderungen sind im Rahmen der Bilanzierung nach dem strengen Niederstwertprinzip gem. § 47 Abs. 5 GemHKVO anzusetzen.

Das heißt, dass nur der voraussichtlich tatsächlich eingehende Betrag in der Bilanz ausgewiesen werden darf. Um diesem strengen Niederstwertprinzip Rechnung zu tragen, werden Einzelberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen eingestellt, die den Wert des Forderungsbestandes mindern.

Einzelwertberichtigung:

Ermittlung, welche Forderungen bis zur Bilanzerstellung in voller Höhe eingegangen sind. Diese werden als vollwertig in der Bilanz ausgewiesen. Eine Wertberichtigung ist nicht erforderlich.

Bei den noch offenen Forderungen werden die komplett uneinbringlichen Forderungen ausgebucht. Diese uneinbringlichen Forderungen stellen in voller Höhe Forderungsverluste dar. Forderungen sind dann uneinbringlich, wenn mit ihrem Eingang nach vernünftiger kaufmännischer Einschätzung nicht mehr gerechnet werden kann.

Dies ist der Fall, wenn ein Unternehmen Insolvenz beantragt hat, Verjährung eingetreten ist oder eine Vollstreckung erfolglos geblieben ist.

In diesen Fällen werden die Forderungen ausgebucht. Die Forderung auf dem Debitorkonto wird damit auf „null“ gesetzt.

Von den verbleibenden Forderungen wird ermittelt, welche zweifelhaft sind. Die zweifelhaften Forderungen werden wertberichtigt.

Zweifelhaft sind Forderungen, die als gefährdet einzustufen sind, für die aber die Kriterien für die Uneinbringlichkeit (noch) nicht vorliegen. Auch diese müssen nach dem strengen Niederstwertprinzip mit dem voraussichtlich tatsächlich zu erwartenden Geldeingang angesetzt werden.

Wenn offene Posten gebucht werden, kann das Forderungskonto nicht direkt, sondern nur über die einzelnen Debitorkonten angesprochen werden. Es ist aber nicht sinnvoll, die Debitorenliste zu verändern. Daher wird heute in der Praxis dem Wertberichtigungsbedarf durch die Bildung eines (passiven) Wertberichtigungspostens Rechnung getragen, der in der Bilanz von dem ausgewiesenen Forderungsbestand abgezogen wird.

Der verbleibende Forderungsbestand, auf den bisher keine Wertberichtigungen vorgenommen wurden, wird pauschal wertberichtigt. Das bedeutet, dass sie hier einen pauschalen Abschlag berechnen, der die Höhe dieser Forderungen mindert.

Pauschalwertberichtigung:

Im Gegensatz zu den Einzelwertberichtigungen auf Forderungen werden bei der Buchung von Pauschalwertberichtigungen pauschale Ausfälle aus dem Forderungsbestand durchgeführt. Die Wertberichtigung erfolgt nicht durch direkte Abschreibungen, sondern durch den indirekten Ausweis eines Korrekturpostens, der in der Bilanz offen von den Forderungen abgesetzt wird. Bei der Ermittlung des Wertberichtigungssatzes werden Erfahrungswerte aus früheren Jahren herangezogen.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 waren für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog keine sonstigen privatrechtlichen Forderungen zu verzeichnen.

3.9 Sonstige Vermögensgegenstände:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 3.9 GemHKVO

Definition:

Sonstige Vermögensgegenstände sind Ansprüche gegen Dritte, die weder aus Lieferungen und Leistungen, noch aus Transferleistungen, öffentlich-rechtlichen Tatbeständen, Ausleihungen oder dergleichen entstanden sind.

Beispiele:

Kautionsforderungen, Forderungen gegen das Finanzamt, Forderungen aus Schadensersatz, aus Versicherungs- und Kautionsleistungen sowie Forderungen gegen Institutionen, Behörden und Mitarbeiter.

Außerdem sind unter dieser Bilanzposition Forderungen darzustellen, welche im System der Doppik (Jährlichkeits- bzw. Periodisierungsprinzip) der **Rechnungsabgrenzung** zu unterwerfen sind (Ertrag 2010, Einzahlung 2011).

Beispiel: „Dezember-Miete“ (Gemeinde ist Vermieterin), die erst im Januar gezahlt wird.

Ebenfalls als „sonstiger Vermögensgegenstand“ ist die sog. „**Versorgungsrücklage**“ nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz auszuweisen. Diese stellt keine doppische Rücklage dar, sondern eine Finanzanlage.

Bewertungsmaßstab:

Sonstige Vermögensgegenstände (des Finanzvermögens) sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit).

Sie sind nach § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit ihrem Anschaffungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen (hier Wertberichtigungen), anzusetzen. Anschaffungswerte sind hier die Nennwerte.

Lt. der „Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR)“ vom 16.11.2006 ist bei einer Wertberichtigung auf Forderungen, z.B. bei Niederschlagung und Erlass gem. § 32 Abs. 2 u. 3 GemHKVO, eine Verrechnung mit den jeweiligen Erträgen durchzuführen (Nettobuchung). Sie sind entsprechend § 59 Nr. 6 GemHKVO als Ausnahme von den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen und damit als ordentlich anzusehen.

Forderungen sind im Rahmen der Bilanzierung nach dem strengen Niederstwertprinzip gem. § 47 Abs. 5 GemHKVO anzusetzen. Das heißt, dass nur der voraussichtlich tatsächlich eingehende Betrag in der Bilanz ausgewiesen werden darf. Um diesem strengen Niederstwertprinzip Rechnung zu tragen, werden Einzelberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen eingestellt, die den Wert des Forderungsbestandes mindern.

Einzelwertberichtigung:

Ermittlung, welche Forderungen bis zur Bilanzerstellung in voller Höhe eingegangen sind. Diese werden als vollwertig in der Bilanz ausgewiesen. Eine Wertberichtigung ist nicht erforderlich.

Bei den noch offenen Forderungen werden die komplett uneinbringlichen Forderungen ausgebucht. Diese uneinbringlichen Forderungen stellen in voller Höhe Forderungsverluste dar. Forderungen sind dann uneinbringlich, wenn mit ihrem Eingang nach vernünftiger kaufmännischer Einschätzung nicht mehr gerechnet werden kann.

Dies ist der Fall, wenn ein Unternehmen Insolvenz beantragt hat, Verjährung eingetreten ist oder eine Vollstreckung erfolglos geblieben ist.

In diesen Fällen werden die Forderungen ausgebucht. Die Forderung auf dem Debitorkonto wird damit auf „null“ gesetzt.

Von den verbleibenden Forderungen wird ermittelt, welche zweifelhaft sind. Die zweifelhaften Forderungen werden wertberichtigt.

Zweifelhaft sind Forderungen, die als gefährdet einzustufen sind, für die aber die Kriterien für die Uneinbringlichkeit (noch) nicht vorliegen. Auch diese müssen nach dem strengen Niederstwertprinzip mit dem voraussichtlich tatsächlich zu erwartenden Geldeingang angesetzt werden.

Wenn offene Posten gebucht werden, kann das Forderungskonto nicht direkt, sondern nur über die einzelnen Debitorkonten angesprochen werden. Es ist aber nicht sinnvoll, die Debitorenliste zu verändern. Daher wird heute in der Praxis dem Wertberichtigungsbedarf durch die Bildung eines (passiven) Wertberichtigungspostens Rechnung getragen, der in der Bilanz von dem ausgewiesenen Forderungsbestand abgezogen wird.

Der verbleibende Forderungsbestand, auf den bisher keine Wertberichtigungen vorgenommen wurden, wird pauschal wertberichtigt. Das bedeutet, dass sie hier einen pauschalen Abschlag berechnen, der die Höhe dieser Forderungen mindert.

Pauschalwertberichtigung:

Im Gegensatz zu den Einzelwertberichtigungen auf Forderungen werden bei der Buchung von Pauschalwertberichtigungen pauschale Ausfälle aus dem Forderungsbestand durchgeführt. Die Wertberichtigung erfolgt nicht durch direkte Abschreibungen, sondern durch den indirekten Ausweis eines Korrekturpostens, der in der Bilanz offen von den Forderungen abgesetzt wird. Bei der Ermittlung des Wertberichtigungssatzes werden Erfahrungswerte aus früheren Jahren herangezogen.

Einen wesentlichen Anteil an den zu bilanzierenden sonstigen Vermögensgegenständen macht die von der Versorgungskasse mitgeteilte Versorgungsrücklage mit einem Betrag von 26.121,37 Euro aus.

In der Eröffnungsbilanz werden für sonstige Vermögensgegenstände insgesamt 30.389,47 Euro ausgewiesen.

V.4 Liquide Mittel:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 4 GemHKVO

Definition: (siehe § 59 Nrn. 34 und 51 GemHKVO)

Hierunter fallen insbesondere Bargeldbestände in den Kassen (Zahlstellen), Guthaben bei Kreditinstituten (einschließlich Sparkassen und Bausparkassen) sowie Schecks im Bestand der Verwaltung, die zum Bilanzstichtag noch nicht beim Kreditinstitut eingereicht und gutgeschrieben wurden.

Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten:

Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung) bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr.

Einlagen auf Konten bei deutschen und ausländischen Kreditinstituten

Einlagen auf Konten bei der Bundesbank und/oder bei der Europäischen Zentralbank

Bargeld:

Im Besitz von Kommunen befindliche Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden.

Sonstige Einlagen: Einlagen (in Landes- oder in Fremdwährung), bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt. Sonstige Einlagen können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden, und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen.

Termineinlagen, Termingelder, Spareinlagen, Sparbücher, Sparbriefe oder Einlagenzertifikate. Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Ratensparvertrag beruhen von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften u.ä. ausgegebene Einlagenpapiere,

die rechtlich oder faktisch jederzeit oder relativ kurzfristig kündbar sind und kurzfristige Rückkaufvereinbarungen, bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt.

Bewertungsmaßstab:

Liquide Mittel sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit).

Sie sind mit ihrem Nennwert auszuweisen.

Für den Bereich des Kernhaushaltes waren zum Bilanzstichtag folgende Mittel vorhanden:

Volksbank Esens:	34.987,58 Euro
Volksbank Esens:	30.000,00 Euro
Barkasse:	<u>25,00 Euro</u>
gesamt:	65.012,58 Euro

V.5 Aktive Rechnungsabgrenzung:

Bilanzposition: § 54 Abs. 2 Nr. 5 GemHKVO

Definition:

Durch Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) werden Aufwendungen und Erträge den einzelnen Geschäftsjahren **periodengerecht** durch Abgrenzung zugerechnet. Es handelt sich um eine Abgrenzung der Sache und der Zeit nach. RAP auf der Aktivseite sind Auszahlungen vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (transitorische Posten).

Beispiele:

Januar-Gehälter der Beamten, die im Dezember vom Bankkonto abgebucht sind,
Zahlung der „Januar-Miete“ im Dezember (Miet- und Pachtvorauszahlungen),
Vorauszahlungen von Versicherungsprämien und Verbandsbeiträgen,
Vorauszahlungen von Honoraren und Schuldzinsen, Disagio etc.

Bewertungsmaßstab:

Gem. § 49 Abs. 1 GemHKVO werden Ausgaben, soweit diese vor dem Bilanzstichtag geleistet wurden und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Aktivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Ferner wird die als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Bilanzstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlung als RAP ausgewiesen. In den Fällen, in denen der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag ist, wird der Unterschiedsbetrag gem. § 49 Abs. 2 GemHKVO in der Bilanz als RAP ausgewiesen. Der Unterschiedsbetrag wird durch jährliche Abschreibungen getilgt, die auf die gesamte Laufzeit dieser Verbindlichkeit verteilt werden können.

Bei Geringfügigkeit der erforderlichen Ansätze (z. B. Kfz-Versicherungen eines kleinen kommunalen Fuhrparks) kann von einer Abgrenzung abgesehen werden.

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog werden Aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 21.415 Euro nachgewiesen.

VI.1 Nettoposition:

Definition:

Als Nettoposition (entspricht „Eigenkapital“ in der Handelsbilanz) wird in der Vermögensrechnung (=Bilanz) die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Verbindlichkeiten, Rückstellungen, passive Rechnungsabgrenzung) verstanden. Dabei ist herauszustellen, dass der Gegenwert der Nettoposition nicht in einer bestimmten Form (z.B. Bargeld oder Wertpapier) vorliegt.

Bilanzpositionen nach § 54 Abs. 4 Nr. 1 GemHKVO: **ab Seite:**

1.1 Basis-Reinvermögen	98
1.2 Rücklagen	101
1.3 Jahresergebnis	107
1.4 Sonderposten	111

Die Nettoposition in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog ergibt sich aus folgender Berechnung:

Bilanzsumme	13.712.755,20 €
- Schulden	- 2.258.782,01 €
- Rückstellungen	- 4.222.328,09 €
- Passive Rechnungsabgrenzung	- 0,00 €
= NETTOPOSITION:	7.231.645,10€

VI.1.1 Basis-Reinvermögen:

Definition:

Dieser Posten innerhalb der Nettoposition ist die „Residualgröße“ (Restgröße). Ihre Höhe hängt von der Höhe der anderen Bilanzpositionen ab. Je höher sie ausfällt, desto kreditwürdiger ist die Gemeinde. Das Basis-Reinvermögen besteht aus den Bilanzpositionen „Reinvermögen“ und „Sollfehlbetrag aus letztem kameralem Abschluss als Minusbetrag“.

Bilanzpositionen nach § 54 Abs. 4 Nr.1.1 GemHKVO: ab Seite:

1.1.1 Reinvermögen	99
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag	100

Das für die Eröffnungsbilanz ermittelte Basis-Reinvermögen wird „festgeschrieben“.

Nach § 110 Abs. 5 S. 2 NKomVG ist eine Verrechnung von (zukünftigen) Fehlbeträgen mit Basis-Reinvermögen **unzulässig**, das heißt, Fehlbeträge der Folgebilanzen dürfen **nicht** mit dem Basis-Reinvermögen der Eröffnungsbilanz verrechnet werden. Somit müssen alle Fehlbeträge, die zukünftig im NKR erwirtschaftet werden (also in den Folgebilanzen), mit Überschüssen („Gewinn“) aus der Vergangenheit (=Bestände in den doppischen Rücklagen) oder in der Zukunft ausgeglichen werden.

Das Basis-Reinvermögen in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog ergibt sich aus folgender Berechnung:

Nettoposition	7.231.645,10 €
– Rücklagen	- 0,00 €
- Sonderposten	- 1.110.262,63€
- Jahresergebnis (doppisches Vorjahr)	- 0,00 €
= Basis-Reinvermögen	6.121.382,47€

1.1.1 Reinvermögen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 1.1.1 GemHKVO

Definition:

Dieser Posten innerhalb der Nettoposition ergibt sich aus dem Zusammenspiel des Basis-Reinvermögens mit einem (eventuell) vorhandenen Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss.

Bewertungsmaßstab:

Das Reinvermögen wird **mathematisch** ermittelt:

Das Reinvermögen wird in Höhe des Basis-Reinvermögens, **erhöht um den Sollfehlbetrag** aus dem letzten kameralen Abschluss ausgewiesen.

Das Reinvermögen der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog ergibt sich aus folgender Berechnung:

Basis-Reinvermögen	6.121.382,47€
+Sollfehlbetrag aus dem letzten kameralen Abschluss	0,00 €
= REINVERMÖGEN:	6.121.382,47€

1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss als Minusbetrag:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 1.1.2 GemHKVO

Definition:

Nach Artikel 6 Abs. 9 Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 sind in die erste Eröffnungsbilanz die **noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge aus Vorjahren des Verwaltungshaushalts** aufzunehmen, ohne sie mit dem Basis-Reinvermögen zu verrechnen. Gleichzeitig ist dafür das aus dem Inventar ermittelte Reinvermögen in der ersten Eröffnungsbilanz, um die übernommenen Sollfehlbeträge erhöht, auszuweisen. Ergeben sich in den ersten Haushaltsjahren nach dem doppelischen Haushaltsrecht Überschüsse, so sind diese zuerst mit Sollfehlbeträgen des Verwaltungshaushalts zu verrechnen (Artikel 6 Abs. 9 des Gesetzes vom 15.11.2005).

Bewertungsmaßstab:

Der Sollfehlbetrag ergibt sich grds. aus dem letzten kameralem Abschluss, bei der Gemeinde Spiekeroog also zum vergangenen Haushaltsjahr 2010. Dieser ist jedoch um die gebildeten **Haushaltsausgabereste** sowie dem **aktivierten Umstellungsaufwand** (Bilanzposition gem. § 54 Abs. 2 Nr. 1.5 GemHKVO) zu kürzen, sofern dieser nicht zuvor vom Vermögenshaushalt in den Verwaltungshaushalt zugeführt wurde.

Bei der Gemeinde Spiekeroog war ein Sollfehlbetrag zum Jahresabschluss 2010 nicht vorhanden. Dementsprechend ist kein Sollfehlbetrag aus Vorjahren in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

VI.1.2 Rücklagen:

§ 59 Nr. 42 GemHKVO

Definition:

Rücklagen werden in der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke zur Zukunftssicherung aus Überschüssen in der Ergebnisrechnung gebildet.

Überschussrücklagen werden gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. §§ 123 Abs. 1

NKomVG auf Beschluss des Hauptorgans gebildet.

Bilanzpositionen nach § 54 Abs. 4 Nr. 1.2 GemHKVO:

ab Seite:

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	102
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	103
1.2.3 Bewertungsrücklage	104
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	105
1.2.5 Sonstige Rücklagen	106

Nachrichtlich:

Die Natur der Rücklagen in der kommunalen Doppik unterscheidet sich grundsätzlich von der einer kameralen Rücklage. Sie werden anders gebildet, anders aufgelöst und dienen einem anderen Zweck. Doppische Rücklagen stellen wesentliche Positionen der Nettoposition dar.

Der doppische Rücklagenbegriff allgemein ist ein Wert, der sich aus Ertragsüberschüssen der Verwaltungstätigkeit ergibt. Er ist nicht mit dem kameralen Rücklagenbegriff gleichzusetzen. Rücklagen sind ihrer betriebswirtschaftlichen Bedeutung nach nicht als liquide Mittel zu verstehen, sondern sie werden zusammen mit den anderen Eigenkapitalbestandteilen sowie den Schulden durch die Gesamtheit der Vermögensmasse gedeckt.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 1.2.1 GemHKVO

Definition (§ 59 Nr. 42 GemHKVO):

„In der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus dem **ordentlichen Teil** der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung“. Rücklagen im System des neuen kommunalen Rechnungswesens stehen in keinerlei Zusammenhang mit den bisherigen „kameralen“ Rücklagen.

Bewertungsmaßstab:

Nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG bildet die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, wenn sie Überschüsse erzielt. Gemäß § 15 Abs. 5 GemHKVO wird ein Überschuss der ordentlichen Erträge über die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt als Zuführung zu der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage veranschlagt.

Zum Jahresende entscheidet der Rat nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG über die tatsächliche Zuführung zur Überschussrücklage. Sie kann dem Ausgleich eines Haushaltsfehlbetrages dienen oder darf nach § 110 Abs. 7 S. 3 NKomVG in Basisreinvertmögen umgewandelt werden, wenn keine Fehlbeträge aus Vorjahren abzudecken sind, der Haushalt ausgeglichen ist und nach der geltenden mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine Fehlbeträge zu erwarten sind. Sie stellt also einen „Puffer“ zum Haushaltsausgleich dar.

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach dem neuen Haushaltsrecht können frühestens (auf Beschluss des Rates) gebildet werden, wenn ein entsprechender ordentlicher Überschuss in der Ergebnisrechnung eines Jahresabschlusses vorhanden ist.

Aus diesem Grund können in der Eröffnungsbilanz keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen werden.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 1.2.2 GemHKVO

Definition: (§ 59 Nr. 42 GemHKVO)

„In der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus dem **außerordentlichen Teil** der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung“. Rücklagen im System des neuen kommunalen Rechnungswesens stehen in keinerlei Zusammenhang mit den bisherigen „kameralen“ Rücklagen.

Außerordentliche Überschüsse entstehen, sofern außerordentliche Erträge die außerordentlichen Aufwendungen des abgelaufenen (doppischen) Haushaltsjahres übersteigen. Als außerordentlich gelten in diesem Zusammenhang **selten** vorkommende sowie **periodenfremde** Erträge und Aufwendungen, insbesondere Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen sowie Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen, außer bei Abgaben, abgabeähnlichen Entgelten, allgemeinen Zuweisungen und außerplanmäßigen Abschreibungen wegen unterlassener Instandhaltung (vgl. § 59 Nr. 6 GemHKVO).

Bewertungsmaßstab:

Nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG bildet die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses. Entsprechend ist ein Überschuss der außerordentlichen Erträge über die außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt als Zuführung zu der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage zu veranschlagen (§ 15 Abs. 6 GemHKVO). Auch diese Überschussrücklage darf nach den Voraussetzungen in § 110 Abs. 7 S. 3 NKomVG in Basisreinvermögen umgewandelt werden. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses nach dem neuen Haushaltsrecht können frühestens (auf Beschluss des Rates) gebildet werden, wenn ein entsprechender außerordentlicher Überschuss in der Ergebnisrechnung eines Jahresabschlusses vorhanden ist.

Aus diesem Grund können in der Eröffnungsbilanz keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen werden.

1.2.3 Bewertungsrücklage:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 1.2.3 GemHKVO

Definition: (§ 59 Nr. 42 und Nr. 12 GemHKVO)

„In der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Beträge zur Zukunftssicherung“. Rücklagen im System des neuen kommunalen Rechnungswesens stehen in keinerlei Zusammenhang mit den bisherigen „kameralen“ Rücklagen. "Bei der Bewertungsrücklage handelt es sich um einen Bilanzposten auf der Passivseite, in der **im Fall der Vermögenstrennung** der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ergebnis der Bewertung des realisierbaren Vermögens nach den Veräußerungswerten und dem Ergebnis der Bewertung dieses Vermögens nach Anschaffungs- oder Herstellungswerten nachgewiesen wird". Die Gemeinden konnten nach § 142 Abs. 1 Nr. 8 NGO bis zum 31.12.2005 entscheiden, ihr Vermögen in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen aufzuteilen.

Bewertungsmaßstab:

Im Falle der Vermögenstrennung in „Verwaltungsvermögen“ und „realisierbarem Vermögen“ bildet die Gemeinde gem. § 96 Abs. 4 NGO eine Rücklage in Höhe des Unterschiedes zwischen den fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerten zu den Verkehrswerten. Nach § 54 Abs. 4 S. 2 GemHKVO wird die Bewertungsrücklage nur bei einer Vermögenstrennung ausgewiesen.

Mit Beschluss des Rates vom 06.12.2005 hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog zunächst einen Beschluss gefasst, der eine Trennung des gemeindlichen Vermögens in Verwaltungsvermögen und realisierbares Vermögen vorsah. Dieser Beschluss wurde gefasst, um der Gemeinde eine entsprechende Option zu erhalten.

Mit Beschluss des Rates vom 16.11.2011 im Zusammenhang mit dem Beschluss über die erste doppelte Haushaltssatzung für das Jahr 2011 hat der Rat für den doppelten Haushalt auf eine Trennung des Gemeindevermögens nach dem Verwaltungsvermögen und dem realisierbaren Vermögen verzichtet.

1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 1.2.4 GemHKVO

Definition: (siehe § 59 Nr. 42 GemHKVO)

In der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung. Rücklagen im System des neuen kommunalen Rechnungswesens stehen in keinerlei Zusammenhang mit den bisherigen „kameralen“ Rücklagen.

Beispiele:

Stiftungsvermögen unselbständiger Stiftungen oder Zweckgebundene Spenden, die zum Bilanzstichtag noch nicht verwendet wurden sowie Zuweisungen, die lt. Zuweisungsgeber nicht aufgelöst werden dürfen oder die Ansammlung von Finanzmitteln für bestimmte Investitionen (z.B. Bau eines Hallenbades) aus Überschüssen der Vergangenheit

Bewertungsmaßstab:

Der Gemeinde ist es gem. § 123 Abs. 1 S. 2 NKomVG gestattet, freiwillig Rücklagen für bestimmte Zwecke zur Zukunftssicherung aus vorhandenen Überschüssen in der Ergebnisrechnung zu bilden.

Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurde, sind in einer zweckgebundenen Rücklage zu passivieren.

Nachrichtlich:

Die sog. „Versorgungsrücklage“ nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz stellt **keine** „doppische“ Rücklage dar, sondern eine Finanzanlage, und ist als Vermögenswert nur auf der Aktivseite („sonstige Vermögensgegenstände“ s. Aktiva 3.9) abzubilden.

Für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog wurden keine zweckgebundenen Rücklagen gebildet.

1.2.5 Sonstige Rücklagen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 1.2.5 GemHKVO

Definition: (siehe § 59 Nr. 42 GemHKVO)

„In der Nettoposition gesetzlich oder freiwillig für bestimmte Zwecke separierte Überschüsse aus der Ergebnisrechnung zur Zukunftssicherung“. Rücklagen im System des neuen kommunalen Rechnungswesens stehen in keinerlei Zusammenhang mit den bisherigen „kameralen“ Rücklagen.

Hierunter könnten freiwillig aus Überschüssen in der Ergebnisrechnung gebildete Rücklagen ohne Zweckbindung fallen.

Bewertungsmaßstab:

Nach § 123 Abs. 1 NKomVG bildet die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen. Zum Jahresende entscheidet der Rat nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG über die tatsächliche Zuführung zur Rücklage.

Der Gemeinde ist es gem. § 123 Abs. 1 S.2 NKomVG gestattet, freiwillig Rücklagen für bestimmte Zwecke zur Zukunftssicherung aus vorhandenen Überschüssen in der Ergebnisrechnung zu bilden.

Sonstige Rücklagen nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen (NKR) können für bestimmte Zwecke ohne Zweckbindung frühestens (auf Beschluss des Rates) gebildet werden, wenn ein entsprechender Überschuss in der Ergebnisrechnung eines Jahresabschlusses vorhanden ist.

VI.1.3 Jahresergebnis:

Definition:

Dieser Posten ist die Gegenbuchungsposition beim Abschluss des Ergebnisrechnungskontos. Hier wird ein entstandener (doppischer) Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ausgewiesen.

Bilanzpositionen nach § 54 Abs. 4 Nr. 1.3 GemHKVO:	ab Seite:
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	108
1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten	109

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 1.3.1 GemHKVO

Definition:

Unter dieser Bilanzposition werden Vorbelastungen (Ergebnisvortrag aus Vorjahren) aus vorherigen Haushaltsjahren passiviert.

Bewertungsmaßstab:

Die Fehlbeträge aus Vorjahren ergeben sich aus den letzten **doppischen** Abschlüssen.

Da sich diese Bilanzposition lediglich auf Fehlbeträge aus doppischen Vorjahren bezieht, kann an dieser Stelle in der Eröffnungsbilanz kein Betrag passiviert werden.

1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 1.3.2 GemHKVO

Definition:

Hier ist das Ergebnis des zum Bilanzstichtag endenden Haushaltsjahres auszuweisen, das als Saldo der Ergebnisrechnung festgestellt wird. In dieser Bilanzposition fließt die Gegenbuchung zum Ergebnisrechnungskonto ein.

Übersteigt ein festgestellter Jahresfehlbetrag – auch nach Auflösung der Überschussrücklagen – die Rücklagen und das Basis-Reinvermögen, so ergibt sich als Nettoposition insgesamt eine negative Zahl. In diesem Fall der Überschuldung muss die Gemeinde unverzüglich die Kommunalaufsichtsbehörde informieren (§ 110 Abs. 8 Satz 2 NKomVG).

Die in das nächste Haushaltsjahr übertragenen Haushaltsreste für Aufwendungen sind anzugeben, denn diese werden voraussichtlich das Folgejahr belasten.

Ein Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag ergibt sich, wenn am Ende eines (doppischen) Haushaltsjahres die Aufwendungen und Erträge gegeneinander saldiert werden. Errechnet sich ein positiver Betrag, spricht man von einem Jahresüberschuss, bei einem negativen Ergebnis von einem Jahresfehlbetrag.

Die doppische Ergebnisrechnung entspricht in etwa der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung und ist insofern die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Kommune und für zukünftige Haushaltsplanungen, da sie die Ressourcenverbräuche genau darstellt.

Bewertungsmaßstab:

Die Berechnung erfolgt im doppischen Haushalt im Rahmen der Ergebnisrechnung. Gem. § 54 Abs. 5 GemHKVO werden **unter** der Bilanz, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (statistisch) vermerkt. (Eventualverbindlichkeiten)

Dies sind insbesondere Haushaltsreste (siehe § 59 Nr. 21 GemHKVO), Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge. Jede Art der Vorbelastung darf in einem Betrag zusammengefasst angegeben werden.

Da sich diese Bilanzposition lediglich auf Jahresüberschüsse bzw. Jahresfehlbeträge aus doppelischen Haushaltsjahren bezieht, kann an dieser Stelle in der Eröffnungsbilanz kein Betrag passiviert werden.

Die übertragenen Haushaltsreste aus dem Jahr 2010 werden unterhalb der Bilanz ausgewiesen.

VI.1.4 Sonderposten:

§ 42 Abs. 5 GemHKVO

Definition:

Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Gemeinde empfangenen **Fremdfinanzierungsanteile** dar. Sie werden in der Bilanz ausgewiesen und nach Maßgabe des Zuwendungsverhältnisses ertragswirksam aufgelöst. Sie stellen somit ein Korrektiv zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar.

Sonderposten werden grds. gebildet für zweckgebundene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse), zweckgebundene Beiträge und Gebühren und für einen möglichen Bewertungsausgleich.

Bilanzpositionen nach § 54 Abs. 4 Nr. 1.4 GemHKVO:	ab Seite:
1.4.1 Investitionszuweisungen und –zuschüsse	112
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	113
1.4.3 Gebührenaussgleich	114
1.4.4 Bewertungsausgleich	115
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	116
1.4.6 Sonstige Sonderposten	117

1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 1.4.1 GemHKVO

Definition:

Diese Sonderposten stellen die bilanzielle Abbildung der von der Gemeinde **empfangenen Investitionszuweisungen** dar. Investitionszuweisungen und -zuschüsse stellen eine unentgeltliche Vermögensübertragung dar, bei der der Zuwendungsgeber i. d. R. bestimmte Auflagen mit der Zuwendung verbindet. Sie werden in der Bilanz ausgewiesen und nach Maßgabe des Zuwendungsverhältnisses aufgelöst. Damit stellen sie ein Korrektiv zur Abschreibung des durch die Zuwendung finanzierten Vermögensgegenstandes dar.

Bewertungsmaßstab:

Gem. § 42 Abs. 5 S. 1 GemHKVO werden empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände als Sonderposten ausgewiesen (Nennbetrag) und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes (ergebniswirksam) aufgelöst.

Soweit Kommunen in den vergangenen Jahren pauschale Investitionszuweisungen erhalten haben, sollen diese ebenfalls ergebniswirksam aufgelöst werden. Auf Grundlage der „Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR) vom 10.10.2010 soll diese Auflösung pauschal über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren erfolgen.

Die Gemeinde Spiekeroog hat seit dem Haushaltsjahr 2007 keine pauschalen Investitionszuweisungen für investive Maßnahmen mehr erhalten. In den davor liegenden Jahren handelte es sich bei erhaltenen Zuwendungen um verhältnismässig geringe Beträge. Aus diesem Grund wurde auf eine Passivierung der pauschalen Investitionszuweisungen verzichtet.

Der Wert für Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen beträgt in der Eröffnungsbilanz insgesamt 844.558,78 Euro.

1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 1.4.2 GemHKVO

Definition:

Unter diesen Sonderposten fallen empfangene Beiträge und ähnliche Entgelte für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen (z.B. Erschließungsbeiträge). Sie sind in ihrer Wirkung mit den Investitionszuweisungen und -zuschüssen zu vergleichen, da sie ebenfalls **Fremdfinanzierungsanteile** darstellen. Beiträge stellen Geldleistungen zur Finanzierung von Investitionen dar. Dies bedeutet, dass eine Passivierung des Beitrages als Sonderposten erforderlich wird.

Beispiele: Beiträge für Straßenausbau-, Erschließungs- und Anschlussmaßnahmen.

Bewertungsmaßstab:

Beiträge, die für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen, sind auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten darzustellen. Sie sind auf der Grundlage von Nominalwerten auszuweisen und bei der Betragsermittlung um Anteile zu mindern, die der Abnutzung des geförderten Vermögensgegenstandes entsprechen. Die Ertragsauflösung der Beiträge erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes und ist im Ergebnisplan bzw. in der Ergebnisrechnung unter Konto "Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge" nachzuweisen. Dies bedeutet auch für Erschließungsstraßen, dass der bezuschusste Betrag synchron mit dem gebildeten Vermögensgegenstand abgeschrieben werden muss.

Im Bereich der Kernverwaltung wurden die in Vorjahren erhaltenen Beiträge und Entgelte mit dem Restbuchwert zum Bilanzstichtag 01.01.2011 passiviert. Der Gesamtwert des Sonderpostens aus Beiträgen und Entgelten beträgt 250.028,96 Euro.

1.4.3 Gebührenausgleich:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 1.4.3 GemHKVO

Definition:

Dieser Sonderposten wird gebildet für empfangene **Gebührenüberdeckung**, also für den Ausgleich von Gebührenüberschüssen der kostenrechnenden Einrichtungen. Kostenüberdeckungen stellen eine Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft der Gebührenzahler dar.

Nach § 5 Abs. 2 S. 2 des niedersächsischem Kommunalabgabengesetz (NKAG) sind die Kommunen dazu verpflichtet, die Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge der kostenrechnenden Einrichtungen in den Gebührenkalkulationen der folgenden drei Jahre zu berücksichtigen. Für am Ende des Kalkulationszeitraumes entstandene Gebührenüberschüsse ist auf der Passivseite der Bilanz ein Sonderposten für den Gebührenausgleich zu bilden.

Bewertungsmaßstab:

Sonderposten für den Gebührenausgleich werden mit ihrem Nennbetrag passiviert und ergebniswirksam über die Nutzungsdauer der mit den Gebühren finanzierten Anlage bzw. Einrichtung aufgelöst. Eine sofortige vollständige Erfassung als Ertrag ist grds. ausgeschlossen.

Nachrichtlich:

Entstehen Kostenunterdeckungen für Benutzungsgebühren am Ende des Kalkulationszeitraumes, müssen diese nach § 5 NKAG in den drei folgenden Jahren ausgeglichen werden. Aufgrund des allgemeinen Bewertungsgrundsatzes der Vorsicht erfolgt **keine** Verrechnung mit eventuell parallel entstandenen Gebührenüberschüssen in anderen kostenrechnenden Einrichtungen.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 waren bei der Gemeinde Spiekeroog keine Gebührenüberdeckungen aus kostenrechnenden Einrichtungen zu bilanzieren.

1.4.4 Bewertungsausgleich:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 1.4.4 GemHKVO

Definition:

In Niedersachsen sind die Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz grds. zu Anschaffungs- und Herstellungswerten (AHW) zu bewerten. Da es für die meisten Immobilien nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, die AHW zu ermitteln, kann eine Bewertung alternativ gem. § 96 Abs. 4 Satz 4 GemHKVO zu Zeitwerten erfolgen. Wird die Bewertung ausnahmsweise zu Zeitwerten durchgeführt, ist in Höhe der **Differenz** zwischen den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die sich durch Rückindizierung der Zeitwerte ergeben, und den Zeitwerten selbst ein gesonderter, immobilienpezifischer Sonderposten analog § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB (sog. Sonderposten für Bewertungsausgleich) zu passivieren.

Durch diese Regelung ergibt sich ein **Wahlrecht**. Entweder man weist auf der Aktivseite den höheren aktuellen Zeitwert aus und bildet auf der Passivseite den "Sonderposten für Bewertungsausgleich" (= Bruttoausweis) oder man aktiviert ersatzweise den rückindizierten niedrigeren Zeitwert oder, sofern diese ermittelbar sind, die Anschaffungs- und Herstellungswerte (AHW), (= Nettoausweis). Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt ergebniswirksam entsprechend der immobilienpezifischen Restnutzungsdauer. In der Ergebnisrechnung wird der Auflösungsbetrag als sonstiger Ertrag den (nach den Zeitwerten in der Regel höheren) Abschreibungen gegenübergestellt. Die (saldierte) Ergebniswirksamkeit ist in beiden Wahlmöglichkeiten identisch.

Bewertungsmaßstab:

Der Sonderposten für den „Bewertungsausgleich“ wird mit der Differenz der Bewertungsmethodik nach „Zeitwerten“ und „Buchwerten“(AHW) bewertet.

Das Wahlrecht hinsichtlich der Aktivierung des höheren Zeitwerts bei gleichzeitiger Passivierung der Differenz zum Anschaffungs- oder Herstellungswert wurde zum Bilanzstichtag nicht in Anspruch genommen.

1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 1.4.5 GemHKVO

Definition:

Hat die Gemeinde bereits zweckgebundene Zahlungen zur Finanzierung von Investitionen entgegengenommen, noch bevor sie die entsprechende Investition vorgenommen hat, macht es Sinn, diese nicht sofort in die Sonderposten zu übernehmen, sondern sie zunächst gesondert in der Bilanz darzustellen.

Sobald die Abschreibungen des Vermögensgegenstandes beginnen, sind die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten, auf z.B. Sonderposten für Beiträge und ähnliche Entgelte, umzubuchen.

Bewertungsmaßstab:

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten sind mit ihrem Nennwert zu bewerten.

Zum Bilanzstichtag wurden keinerlei zweckgebundene Zahlungen zur Finanzierung von Investitionen entgegengenommen.

1.4.6 Sonstige Sonderposten:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 1.4.6 GemHKVO

Definition:

Hierunter fallen sämtliche zu bildende Sonderposten, welche nicht in den Bereich der übrigen Sonderpostenpositionen fallen.

Bewertungsmaßstab:

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten sind mit ihrem Nennwert zu bewerten.

Zum Bilanzstichtag waren sonstige Sonderposten i.H.v. 15.674,89 Euro vorhanden.

VI.2 Schulden:

Definition:

Der Bilanzposten Schulden enthält alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und Verbindlichkeiten. Der § 54 Abs. 4 GemHKVO fasst unter Schulden in der Bilanz die Geldschulden, die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die Transferverbindlichkeiten und die sonstigen Verbindlichkeiten zusammen. Nach dem **Vorsichtigkeitsprinzip** sind Schulden im Zweifel **eher höher** als niedriger in der Bilanz auszuweisen.

Bilanzpositionen nach § 54 Abs. 4 Nr. 2 GemHKVO:	ab Seite:
2.1 Geldschulden	119
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	124
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	125
2.4 Transferverbindlichkeiten	126
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	134

VI.2.1 Geldschulden:

Definition:

Bei einer Geldschuld handelt es sich um eine Zahlungsverpflichtung (Verbindlichkeit), welche dem Grunde und der Höhe nach **sicher** feststeht.

Bilanzpositionen nach § 54. Abs. 4 Nr. 2.1 GemHKVO:	ab Seite:
2.1.1 Anleihen	120
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	121
2.1.3 Liquiditätskredite	122
2.1.4 Sonstige Geldschulden	123

2.1.1 Anleihen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 2.1.1 GemHKVO

Definition:

Anleihen stellen für die Kommunen eine Finanzierungsform dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Verkauf von Schuldverschreibungen (**Kommunalobligationen**) aufgebracht wird. Dabei werden die von der Kommune ausgebrachten Wertpapiere an der Börse gehandelt und unterliegen damit auch den üblichen Kursschwankungen.

Im Sinne des ESVG handelt es sich bei diesen Papieren um Wertpapiere, die keine Anteilsrechte sind und mit denen für ihre Inhaber der unbedingte Anspruch auf ein festes oder vertraglich vereinbartes variables regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Zahlungen auf Kupons (Zinsen) und/oder auf Zahlung eines bestimmten Festbetrags zu einem oder mehreren festgelegten Zeitpunkten oder ab einem bei der Emission festgelegten Zeitpunkt verbunden ist. Die ursprüngliche Laufzeit beträgt in der Regel mehr als ein Jahr.

Beispiele: Obligationen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussscheine.

Bewertungsmaßstab:

Anleihen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Schulden nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG und § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Demnach ist die Anleihe bei erstmaliger Bewertung (Zeitpunkt der Entstehung) mit dem Rückzahlungsbetrag zu passivieren, unabhängig davon, wie hoch der tatsächlich zur Verfügung gestellte Betrag (Einzahlungsbetrag) ist.

Bislang wurden keinerlei Kommunalobligationen (=Anleihen) durch die Gemeinde Spiekeroog emittiert.

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 2.1.2 GemHKVO

Definition: (siehe § 59 Nr. 24 und 32 GemHKVO)

Verbindlichkeiten aus Krediten bezeichnen die der Kommune von einem Dritten zur Verfügung gestellten Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen. Die rechtliche Ausgestaltung der Kredite erfolgt bei den Kommunen häufig in Form eines Schuldscheindarlehens. Dabei werden in einem Schuldschein bzw. einer Schuldurkunde die Kreditbedingungen festgelegt.

Als Kreditmarktschulden werden alle Schulden bezeichnet, die die kommunalen Haushalte zum Zweck der Haushaltsfinanzierung mittels Schuldscheindarlehen bei Kreditinstituten oder sonstigen inländischen und ausländischen Stellen aufgenommen haben. Hierzu zählen auch Schulden bei Institutionen, an deren Nennkapital Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände beteiligt sind, da sich diese in der Regel selbst am Kreditmarkt refinanzieren (z.B. KfW Bankengruppe). Das gilt auch dann, wenn die Zinslasten von öffentlichen Haushalten ganz oder teilweise übernommen werden (z.B. KfW-Programme). Mittel, die zuvor von diesen Institutionen ausgezahlt, letztendlich aber aus öffentlichen Haushalten bereitgestellt werden, sind als Schulden bei öffentlichen Haushalten nachzuweisen. Auf fremde Währung lautende Schulden sind auf Euro umzurechnen.

Bewertungsmaßstab:

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Schulden nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG und § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Zum Bilanzstichtag waren Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von insgesamt 1.682.888,37 Euro zu verzeichnen.

2.1.3 Liquiditätskredite:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 2.1.3 GemHKVO

Definition: (siehe § 59 Nr. 36 GemHKVO)

Kurzfristige, jederzeit fällige Geldschulden (auch Kontokorrentkredite, Überziehungskredite oder Kassenkredite) welche zur Sicherung der Liquidität aufgenommen wurden.

Zur Vorfinanzierung von langfristigen Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind dagegen als echte Kreditmarktschulden bei den jeweiligen Schuldarten auszuweisen.

Nach § 122 Abs. 1 S. 1 NKomVG kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag Liquiditätskredite aufnehmen, soweit der Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Bewertungsmaßstab:

Liquiditätskredite sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Schulden nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG und § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Zum Bilanzstichtag waren Liquiditätskredite von insgesamt 413.267,07 Euro in Form eines in Anspruch genommenen Kontokorrentkredites bei der Sparkasse LeerWittmund in Anspruch genommen.

2.1.4 Sonstige Geldschulden:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 2.1.4 GemHKVO

Definition:

Der Gemeinde langfristig zur Verfügung gestellte Geldbeträge mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital einschließlich Zinsen zurückzuzahlen (Darlehen) mit Ausnahme von Krediten für Investitionen oder zur Liquiditätssicherung.

Bewertungsmaßstab:

Sonstige Geldschulden sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Schulden nach § 124 Abs. 4 S. 6 NkomVG und § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 waren keine sonstigen Geldschulden vorhanden.

VI.2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften:

Bilanzposition nach § 54 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHKVO:

Rechtsgrundlage:

§ 120 Abs. 6 NKomVG regelt für Entscheidungen der Gemeinde über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, dass diese der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, wenn es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Definition:

Bei den kreditähnlichen Rechtsgeschäften handelt es sich ebenfalls um Finanzierungsinstrumente, die zu einem späteren Zeitpunkt Zahlungsverpflichtungen auslösen. Im Gegensatz zum Darlehen führen kreditähnliche Rechtsgeschäfte i. d. R. nicht zu einem Zahlungseingang auf den gemeindlichen Konten. Hierzu gehören z.B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Verbindlichkeiten aus Schuldübernahmen, die Annahme eines Erbbaurechts, noch nicht gezahlte Leasingraten und aus der Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Leasinggeschäfte.

Bewertungsmaßstab:

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Schulden nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG und § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 waren keine kreditähnlichen Rechtsgeschäfte zu verzeichnen.

VI.2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:

Bilanzposition nach § 54 Abs. 4 Nr. 2.3 GemHKVO:

Definition:

Hat eine Gemeinde zum Bilanzstichtag z.B. die ordnungsgemäße Rechnung eines Lieferanten vorliegen, aber noch nicht bezahlt, ist der Betrag als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen in der Bilanz darzustellen.

Bewertungsmaßstab:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Schulden nach § 124 Abs. 4 S. 6 NkomVG und § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Im Bereich der Kernverwaltung bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

VI.2.4 Transferverbindlichkeiten:

Bilanzposition nach § 54 Abs. 4 Nr. 2.4 GemHKVO:

Definition:

Transferverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die nicht auf einem Leistungsaustausch beruhen. Sie sind das „Gegenstück“ zu den Transferforderungen.

Bilanzpositionen nach § 54 Abs. 4 Nr. 2.4 GemHKVO:	ab Seite:
2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	127
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	128
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	129
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	130
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	131
2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	132
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	133

2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 2.4.1 GemHKVO

Definition:

Verpflichtungen aus dem Finanzausgleich für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam abgeflossen sind.

Bewertungsmaßstab:

Finanzausgleichsverbindlichkeiten sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Schulden nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG und § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Im Bereich der Kernverwaltung bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinerlei Finanzausgleichsverbindlichkeiten.

2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 2.4.2 GemHKVO

Definition:

Zuschüsse an Dritte für das abgelaufene Jahr, die verpflichtend zugesagt sind, aber noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

Bewertungsmaßstab:

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Schulden nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomvG und § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Im Bereich der Kernverwaltung bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keine Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke.

2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 2.4.3 GemHKVO

Definition:

Verpflichtend zugesagte Schuldendiensthilfen für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

Gewährte Schuldendiensthilfen dienen der Erleichterung des Schuldendienstes für aufgenommene Kredite beim Empfänger, vorwiegend der Reduzierung der Belastung. Es wird davon ausgegangen, dass keine Gegenleistungspflicht besteht, eine Rückzahlungspflicht bei bestimmungsgemäßer Verwendung ausgeschlossen ist und eine Aktivierungspflicht der Schuldendiensthilfe nicht vorliegt.

Bewertungsmaßstab:

Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Schulden nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG und § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Im Bereich der Kernverwaltung bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keine Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen.

2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 2.3.4 GemHKVO

Definition:

Verpflichtend zugesagte soziale Leistungsverbindlichkeiten für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

Beispiele:

Leistungen der Jugend- und der Sozialhilfe, Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Wohngeldgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Bewertungsmaßstab:

Soziale Leistungsverbindlichkeiten sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Schulden nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG und § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Im Bereich der Kernverwaltung bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keine Verbindlichkeiten aus sozialen Leistungsverbindlichkeiten.

2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 2.4.5 GemHKVO

Definition:

Verpflichtend zugesagte Investitionszuschüsse für das abgelaufene Jahr, die noch nicht liquiditätswirksam bis zum Bilanzstichtag abgeflossen sind.

Bewertungsmaßstab:

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Schulden nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG und § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Im Bereich der Kernverwaltung bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinerlei Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen.

2.4.6 Steuerverbindlichkeiten:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 2.4.6 GemHKVO

Definition:

Verbindlichkeiten gegenüber den Finanzbehörden wie Kfz-Steuer, Grundsteuer und andere Steuern.

Bewertungsmaßstab:

Steuerverbindlichkeiten sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Schulden nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG und § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Im Bereich der Kernverwaltung bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinerlei Steuerverbindlichkeiten.

2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 2.4.7 GemHKVO

Definition:

Dieser Posten ist als „öffentlich-rechtliche Verbindlichkeiten“ zu verstehen. Denkbar unter dieser Bilanzposition wären beispielsweise Rückzahlungen überzahlter Gewerbesteuer von gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen der Gemeinde.

Bewertungsmaßstab:

Andere Transferverbindlichkeiten sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Schulden nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG und § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Im Bereich der Kernverwaltung bestanden zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages keinerlei andere Transferverbindlichkeiten.

VI.2.5 Sonstige Verbindlichkeiten:

Definition:

Der Posten „sonstige Verbindlichkeiten“ nimmt alle am Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten auf, die nicht unter die vorhergehenden Verbindlichkeitspositionen zuzuordnen sind.

Bilanzpositionen nach § 54 Abs. 4 Nr. 2.5 GemHKVO:	ab Seite:
2.5.1 Durchlaufende Posten	135
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	136
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	137
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	138
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	139
2.5.3 Empfangene Anzahlungen	140
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	141

2.5.1 Durchlaufende Posten:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 2.5.1 GemHKVO

Definition:

Durchlaufende Posten sind Einnahmen im Namen und für Rechnung eines Dritten, die bis zum Bilanzstichtag an den Dritten noch nicht ausgezahlt sind. Durchlaufende Posten beeinflussen nicht das Ergebnis. Zu den durchlaufenden Posten gehören die Bilanzpositionen verrechnete Mehrwertsteuer, abzuführende Lohn- und Kirchensteuer sowie sonstige durchlaufende Posten.

Bewertungsmaßstab:

Durchlaufende Posten sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Schulden nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG und § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Die Position Durchlaufende Posten ist mit einer Rubrikformel in der Bilanz hinterlegt. Die dargestellten Beträge entsprechende der Position „Sonstige durchlaufende Posten“.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 waren demnach im Kernhaushalt durchlaufende Posten (sonstige durchlaufende Posten) in Höhe von 61.126,57 Euro vorhanden .

2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 2.5.1.1 GemHKVO

Definition:

Unter dieser Position werden die aufgrund der letzten Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuererklärung ermittelten noch zu zahlenden Umsatzsteuerbeträge von Betrieben gewerblicher Art (BgA) ausgewiesen.

Bewertungsmaßstab:

Verrechnete Mehrwertsteuer ist als „Durchlaufender Posten“ gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie ist als Schuld nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG und § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Zum Bilanzstichtag belief sich die noch abzuführende Mehrwertsteuer auf 0,00 Euro.

2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 2.5.1.2 GemHKVO

Definition:

Unter dieser Bilanzposition sind die aufgrund der Lohnsteueranmeldung des letzten Monats des Vorjahres noch nicht gezahlten Lohn- und Kirchensteuerbeträge auszuweisen. In der Doppik wird eine so genannte „Bruttolohnverbuchung“ durchgeführt.

Bewertungsmaßstab:

Abzuführende Lohn- und Kirchensteuern sind als „Durchlaufende Posten“ gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Schulden nach § 124 Abs. 4 6 NKomVG und § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Die zum Bilanzstichtag noch abzuführende Lohn- und Kirchensteuer belief sich auf einen Nennbetrag von 0,00 Euro.

2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 2.5.1.3 GemHKVO

Definition:

Unter dieser Bilanzposition werden durchlaufende Posten bilanziert, die weder aus zu verrechnender Mehrwertsteuer noch aus noch abzuführender Lohn- und Kirchensteuer bestehen.

Bewertungsmaßstab:

Sonstige durchlaufende Posten sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Schulden nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG und § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 waren im Kernhaushalt sonstige durchlaufende Posten in Höhe von 61.126,57 Euro vorhanden .

2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 2.5.1.2 GemHKVO

Definition:

Hier werden die aufgrund von Bescheiden des Finanzamtes festgesetzten abzuführenden Gewerbesteuerumlagen sowie Gewerbesteuerverbindlichkeiten von Betrieben gewerblicher Art (BgA) ausgewiesen.

Wenn noch keine Bescheide vorliegen, sind die voraussichtlichen Beträge als ungewisse Verbindlichkeiten unter den Rückstellungen auszuweisen.

Bewertungsmaßstab:

Abzuführende Gewerbesteuern sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Schulden nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG und § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Gewerbesteuerverbindlichkeiten für Betriebe gewerblicher Art (BgA) fallen im Bereich der Kernverwaltung nicht an.

2.5.3 Empfangene Anzahlungen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 2.5.3 GemHKVO

Definition:

Empfangene Anzahlungen sind eingegangene Geldbeträge für Lieferungen und Leistungen, die zum Bilanzstichtag noch nicht ausgeführt sind.

Bewertungsmaßstab:

Empfangene Anzahlungen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Schulden nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG und § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Zum Bilanzstichtag lagen empfangene Anzahlungen im Sinne der Definition der Bilanzposition nicht vor.

2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 2.5.4 GemHKVO

Definition:

Andere sonstige Verbindlichkeiten sind bestehende Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag, die nicht unter einer anderen Position auszuweisen sind oder Verbindlichkeiten, die im System der Doppik (Jährlichkeits- bzw. Periodisierungsprinzip) der Rechnungsabgrenzung zu unterwerfen sind (Aufwand 2010, Auszahlung 2011).

Beispiel: „Dezember-Miete“ (Gemeinde ist Mieterin), die erst im Januar gezahlt wird.

Bewertungsmaßstab:

Andere sonstige Verbindlichkeiten sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Schulden nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG und § 45 Abs. 7 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Aufgrund einer erhaltenen Pachtvorauszahlung für das Hafengebäude, die an den Eigenbetrieb „Kommunale Immobilien- und Grundstückswirtschaft Spiekeroog“ weiterzuleiten war, fielen bei dieser Bilanzposition Verbindlichkeiten in Höhe von 101.500,00 Euro an.

VI.3 Rückstellungen:

§ 43 GemHKVO

Definition:

Rückstellungen werden für Verbindlichkeiten oder für Aufwendungen gebildet, die der Fälligkeit oder der Höhe nach ungewiss sind und deren Aufwand der Verursachungsperiode zugerechnet werden soll. Sie sind dem langfristigen Fremdkapital zuzuordnen und stellen eine Ergänzung der Verbindlichkeiten dar.

Rückstellungen ergänzen die Verbindlichkeiten, denn sie sind nach § 123 Abs. 2 NKomVG zu bilden für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Der § 54 Abs. 4 GemHKVO fordert in der Bilanz die Angabe der Rückstellungen nach § 43 GemHKVO. Durch die Bildung von Rückstellungen wird jedoch nur verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden. Tatsächlich finanziert sind sie damit nicht, d.h., die Liquidität (in der Finanzrechnung) dafür ist nicht automatisch vorhanden.

Nach § 43 Abs. 5 GemHKVO müssen Rückstellungen aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Bilanzstichtag noch nicht genau bekannt sind, müssen Rückstellungen passiviert werden, wenn es wahrscheinlich ist (Wahrscheinlichkeit über 50%), dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, ihre wirtschaftliche Ursache vor dem Bilanzstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Passivierungswahlrechte werden den Gemeinden nicht eingeräumt. Das kommunale Haushaltsrecht unterscheidet auch nicht in

1. Rückstellungen mit Schuldverhältnissen, die **gegenüber Dritten** nach außen hin zu bilden sind (z.B.: Verbindlichkeitsrückstellungen für Pensionen)
- und
2. Rückstellungen nur mit einer **internen Verpflichtung** der Kommune gegenüber sich selbst (z.B.: Aufwandsrückstellungen für unterlassene Instandhaltung).

Bilanzpositionen nach § 54 Abs. 4 Nr. 3.8 GemHKVO:	ab Seite:
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	144
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	146
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	149
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener AbfalldPONen	152
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	153
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	154
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren	156
3.8 Andere Rückstellungen	158

3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 3.1 GemHKVO

Definition: (siehe § 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHKVO)

Pensionsrückstellungen stellen ungewisse Verbindlichkeiten (vgl. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB) dar. Sie sind die bilanzielle Darstellung der Erfüllung zukünftig wahrscheinlich anfallender Pensionszahlungen und ähnlicher Versorgungsleistungen. Pensionsverpflichtungen können durch alle Quellen entstehen, die rechtliche Wirkung entfalten (z.B. versorgungsrechtliche Bestimmungen). Zu den „ähnlichen Verpflichtungen“ gehören u. a. auch Beihilfeverpflichtungen der Gemeinde.

Pensionsrückstellungen sind von der Gemeinde auch dann zu bilden, wenn sie sich einer Versorgungskasse bedient, da die Versorgungskassen nach dem Abschnittsdeckungsverfahren arbeiten und sich ihr Vermögen auf ein Leistungsvolumen von drei Monaten beschränkt, die Versorgungsberechtigten gegenüber der Kommune jedoch einen Rechtsanspruch auf Abwicklung der Versorgungszahlungen haben.

Die Ansprüche umfassen:

- regelmäßige oder sonstige Leistungen der Pensionseinrichtungen an im Ruhestand befindliche Personen und deren Angehörige. Sie werden in die Sozialleistungen einbezogen,
- einmalige Leistungen von Pensionseinrichtungen (ebenfalls Sozialleistungen), die an Personen beim Eintritt in den Ruhestand gezahlt werden.

Bewertungsmaßstab:

Gem. § 123 Abs. 2 NKomVG bildet die Gemeinde Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe und Fälligkeit noch ungewiss sind. Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHKVO zählen zu den Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für ungewisse (dem Grunde/der Höhe nach) Verbindlichkeiten insbesondere die Pensionsverpflichtungen nach beamten-rechtlichen Bestimmungen. Dazu gehören auch die Ansprüche aus bestehenden Pensionen, Pensionsanwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche von Personen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst.

Pensionsrückstellungen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Rückstellungen nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Nach § 43 Abs. 2 GemHKVO werden Rückstellungen in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungspflicht notwendig ist. Rückstellungen dürfen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten (Grundsatz des Abzinsungsverbots).

Nach § 43 Abs. 3 GemHKVO werden Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung angesetzt; dabei wird der Zinssatz zugrunde gelegt, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes für Pensionsrückstellungen maßgebend ist (vgl. § 6a EStG und Einkommensteuerrichtlinien R 41).

Die **Pensionsrückstellungen der Gemeinde Spiekeroog** wurden zum Bilanzstichtag 01.01.2011 durch die Niedersächsische **Versorgungskasse Hannover** berechnet.

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog setzt sich die Bilanzposition „Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen“ aus einem Anteil für Pensionsverpflichtungen in Höhe von 2.956.125 Euro sowie Beihilferückstellungen in Höhe von 360.648 Euro zusammen.

Daraus ergibt sich eine Gesamtrückstellung in Höhe von 3.316.773 Euro.

3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 3.2 GemHKVO

Definition: (siehe § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO)

Hierunter fallen die Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen. Ähnliche Maßnahmen sind u.a. Urlaubsrückstellungen, Rückstellungen für Überstunden und Altersteilzeit.

Rückstellungen für Urlaub gehören zur Gruppe der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Sie beinhalten eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten (Arbeitnehmer) und werden auf der Grundlage der Abgrenzungsgrundsätze gebildet. Der Jahresurlaubsanspruch der Beschäftigten stellt einen Aufwand der laufenden Periode dar. Wenn dieser, oder ein Teil davon, von den Beschäftigten erst im Folgejahr in Anspruch genommen wird, so sind dafür Rückstellungen zu bilden. Die Höhe der Rückstellung bemisst sich nach der Höhe des für diese Zeit zu zahlenden Arbeitsentgeltes.

Rückstellungen für Überstunden gehören ebenfalls zur Gruppe der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Sie beinhalten eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten (Arbeitnehmer) und werden auf der Grundlage der Abgrenzungsgrundsätze gebildet. Soweit Mitarbeiter am Bilanzstichtag die vereinbarte Normalarbeitszeit in Form von Überstunden oder Gleitzeitguthaben überschritten haben und ein Ausgleich nur noch im neuen Jahr erfolgen kann, befindet sich die Kommune im Erfüllungsrückstand und hat hierfür eine Rückstellung zu bilden.

Bewertungsmaßstab:

Gem. § 123 Abs. 2 NKomVG bildet die Gemeinde Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe und Fälligkeit noch ungewiss sind. Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHKVO zählen zu den Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für ungewisse (dem Grunde nach / der Höhe nach) Verbindlichkeiten, insbesondere die Lohn- und Gehaltszahlung, für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen.

Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Rückstellungen nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Nach § 43 Abs. 2 GemHKVO werden Rückstellungen in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungspflicht notwendig ist. Rückstellungen dürfen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten (Grundsatz des Abzinsungsverbots).

Nach dem „Gesetz zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand“ (Arbeitsteilzeitgesetz) vom 01.08.1996, können zwei Modelle unterschieden werden. Modell I sieht vor, dass der Arbeitnehmer während der gesamten Altersteilzeitperiode die tägliche Arbeitszeit reduziert. Dagegen sieht Modell II, sog. "Blockmodell", vor, dass der Arbeitnehmer während der Beschäftigungsphase weiterhin Vollzeit arbeitet und während der sich anschließenden Freistellungsphase vom Dienst freigestellt ist. In beiden Fällen muss das Arbeitsentgelt mindestens um 20% des für die Altersteilzeit gezahlten Bruttoarbeitsentgelts aufgestockt werden. Die Aufstockung muss mindestens so hoch sein, dass der Arbeitnehmer dadurch 83% des pauschalierten Nettoarbeitsentgelts erhält, das er erhalten würde, wenn er seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeit vermindert hätte.

Aus den Regelungen zur Altersteilzeit ergeben sich folgende Rückstellungen:

Modell I: Mit Beginn der Altersteilzeit ist eine Rückstellung in Höhe der Aufstockungsbeträge zu bilden.

Modell II: Mit Beginn der Altersteilzeit ist eine Rückstellung in Höhe der Aufstockungsbeträge zu bilden.

Mit Beginn der Altersteilzeit ist ebenfalls eine Rückstellung für den Erfüllungsrückstand zu bilden. Der Erfüllungsrückstand entsteht dadurch, dass der Arbeitnehmer 100% Arbeitsleistung erbringt, dafür aber nur ein reduziertes Arbeitsentgelt erhält.

Darüber hinaus ist mit Beginn der Freistellungsphase eine Rückstellung für Erfüllungsrückstand zu bilden. Dieser Erfüllungsrückstand ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Vergütungsanspruch, der in der Zeit der Freistellungsphase dem Arbeitnehmer insgesamt zusteht, und dem Vergütungsanspruch, für den der Arbeitnehmer während des ersten Teils der Altersteilzeit bereits Arbeitsleistungen erbracht hat.

Zum Bilanzstichtag 01.01.2011 liegen keine Rückstellungen für Altersteilzeit bei der Gemeinde Spiekeroog vor.

Für Urlaubsrückstellungen war ein Betrag in Höhe von 7.145 Euro zu verzeichnen. Für geleistete Überstunden war eine Rückstellung in Höhe von 10.267 Euro zu bilden.

Insgesamt ergibt sich daraus Rückstellung für „Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen in Höhe von 17.412,00 Euro.

3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 3.3 GemHKVO

Definition: (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO)

Hierunter fallen im Haushaltsjahr, im Falle der Eröffnungsbilanz auch in den Vorjahren, unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung. Die Begriffe Wartung, Instandsetzung, Inspektion und Verbesserung werden gewöhnlich unter dem Begriff Instandhaltung subsumiert.

Wartung: Maßnahmen, um die normale Abnutzung (AfA) zu gewährleisten

Instandsetzung: Maßnahmen zur Wiederherstellung des funktionsfähigen Zustandes

Inspektion: Maßn. zur Feststellung und Beurteilung des tatsächlichen Zustandes

Verbesserung: Maßn.ahmen zur Steigerung der Funktionssicherheit, nicht aber zur Funktionsänderung

Instandhaltungsaufwand ist daher ein Aufwand, der erforderlich ist, ein Wirtschaftsgut in einem ordnungsgemäßen Zustand oder in seiner Funktionsfähigkeit zu erhalten, ohne dass es dadurch in seiner Substanz vermehrt, in seinem Wesen verändert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert wird. In der Regel fällt Instandsetzungsaufwand regelmäßig in ungefähr gleicher Höhe an. Es gibt aber auch unregelmäßig wiederkehrende, selten oder auch nur einmalig anfallende Instandsetzungsaufwendungen, z.B. Reparatur eines Daches. Werden bereits vorhandene Teile, Einrichtungen oder Anlagen eines Wirtschaftsguts erneuert, handelt es sich regelmäßig um Instandhaltungsaufwand. Daran ändert sich auch dann nichts, wenn vorhandene Teile durch moderne ersetzt werden, auch wenn diese höherwertig oder die bisherigen verbraucht sind oder nicht mehr den Anforderungen entsprechen.

Bewertungsmaßstab:

Die Gemeinde hat ihre Vermögensgegenstände nach § 124 Abs. 2 NKomVG pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Dazu zählt auch eine ausreichende Instandhaltung.

Gem. § 123 Abs. 2 NKomVG bildet die Gemeinde Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe und Fälligkeit noch ungewiss sind.

Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO zählen zu den Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für ungewisse (dem Grunde/ der Höhe nach) Verbindlichkeiten insbesondere im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Rückstellungen nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Nach § 43 Abs. 2 GemHKVO werden Rückstellungen in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungspflicht notwendig ist. Rückstellungen dürfen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten (Grundsatz des Abzinsungsverbots). Nach § 43 Abs. 4 GemHKVO sind Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung nur zulässig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zum Abschlusstag einzeln bestimmt und der Höhe nach beziffert sind (Maßnahmenkatalog / Instandsetzungsplan).

Nach Teil IV (sonstige Hinweise) der „Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen“ wird empfohlen, für die erste Eröffnungsbilanz keine Instandhaltungsrückstellungen auszuweisen (Netto-Ausweisung). In diesem Fall wäre der Reparaturstau in Form einer außerplanmäßigen Abschreibung im Wert der jeweiligen Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog wurde von dieser Empfehlung abgewichen.

Die vom Liegenschaftsamt bezifferten Aufwendungen für unterlassene Instandhaltungen beliefen sich auf eine Gesamtsumme von 136.643,09 Euro. Hierfür wurde eine „Rückstellung für unterlassene Instandhaltung“ gebildet.

3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 3.4 GemHKVO

Definition: (§ 43 Abs. 4 Nr. 4 GemHKVO)

Diese Rückstellung stellt die zukünftige Verpflichtung zur Rekultivierung und Nachsorge der Deponien dar, zu denen die Kommune als Betreiber aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Bewertungsmaßstab:

Gem. § 123 Abs. 2 NKomVG bildet die Gemeinde Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe und Fälligkeit noch ungewiss sind. Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHKVO zählen zu den Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für ungewisse (dem Grunde nach / der Höhe nach) Verbindlichkeiten insbesondere die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien.

Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Rückstellungen nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Nach § 43 Abs. 2 GemHKVO werden Rückstellungen in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungspflicht notwendig ist. Rückstellungen dürfen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten (Grundsatz des Abzinsungsverbots). Die Gesamthöhe der Rückstellung bemisst sich nach dem Barwert für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien zu erwartenden Gesamtkosten.

Für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog waren keine Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien zu bilden.

3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 3.5 GemHKVO

Definition: (siehe § 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHKVO)

Hierunter fallen grds. lediglich Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen nach einem vorliegenden **Sanierungsplan**.

Die wesentlichen Bestimmungen zur Erfassung und Sanierung von Altlasten finden sich in den bundes- und landesrechtlichen Regelungen zum Bodenschutz: Altlasten sind *Altablagerungen* (z. B. stillgelegte Anlagen zum Ablagern von Abfällen oder stillgelegte Aufhaldungen und Verfüllungen) und *Altstandorte* (z.B. Grundstücke stillgelegter Anlagen, in denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen worden ist, wie Tankstellen und Truppenübungsplätze), sofern von diesen nach Erkenntnissen einer im Einzelfall vorangegangenen Untersuchung und einer darauf beruhenden Beurteilung durch die zuständige Behörde eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.

Für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog waren keine Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten zu bilden.

3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 3.6 GemHKVO

Definition: (§ 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO)

Diese Rückstellung wird gebildet für zukünftig sicher anfallende Verbindlichkeiten des Finanzausgleichs (z.B. Kreisumlage bei kreisangehörigen Gemeinden) und für Steuerschuldverhältnisse (z.B. Ertragssteuern von Betrieben gewerblicher Art (BgA)). Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhalten die Kommunen innerhalb des Haushaltsjahres Abschlagszahlungen für Schlüsselzuweisungen sowie Zuweisungen für Auftragsarbeiten oder zahlen eine Finanzausgleichsumlage. Im Folgejahr wird abgerechnet, welche Beträge tatsächlich für das abgelaufene Haushaltsjahr zutreffend sind, und Über- und Nachzahlungen werden ausgeglichen. Von den für Unternehmen üblichen Steuerpflichten ist die Kommune grds. entbunden. Eine Umsatz- und Körperschaftssteuerpflicht kommt bei ihren „Betrieben gewerblicher Art“ auf. In diesem Zusammenhang kann es erforderlich werden, Rückstellungen für künftig zu bezahlende Steuerforderungen zu bilden, wenn diese bereits im laufenden Haushaltsjahr erkennbar werden.

Bewertungsmaßstab:

Gem. § 123 Abs. 2 NKomVG bildet die Gemeinde Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe und Fälligkeit noch ungewiss sind. Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 6 GemHKVO zählen zu den Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für ungewisse (dem Grunde/der Höhe nach) Verbindlichkeiten, insbesondere ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs, und von Steuerschuldverhältnissen.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Rückstellungen nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Nach § 43 Abs. 2 GemHKVO werden Rückstellungen in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungspflicht notwendig ist. Rückstellungen dürfen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten (Grundsatz des Abzinsungsverbots).

Rückstellungen für den Finanzausgleich bildet die Gemeinde, soweit am Bilanzstichtag bekannt ist, dass sie Nachzahlungen zu leisten hat. Rückstellungen für Steuerschuldverhältnisse werden auch gebildet, soweit ein hohes Gewerbesteuer-aufkommen im letzten Quartal des Vorjahres eine Nachzahlung der Gewerbesteuerumlage im Folgejahr erwarten lässt.

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog wurden für die im Rahmen des Finanzausgleiches auf Basis der Vorjahresergebnisse anfallenden Umlageverpflichtungen Rückstellungen in Höhe von 331.000 Euro gebildet.

Daneben wurden Rückstellungen für zukünftig zu zahlende Steuerforderungen in Höhe von 400.000 Euro eingestellt. Die Gesamtrückstellung im Rahmen des Finanz-ausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen beträgt somit 731.000 Euro.

3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängige Gerichtsverfahren:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 3.7 GemHKVO

Definition: (§ 43 Abs. 2 Nr. 2. 7 GemHKVO)

Diese Rückstellung wird nur gebildet, soweit eine Inanspruchnahme der Gemeinde zu erwarten ist.

Für anhängige Gerichtsverfahren kommen drohende Verpflichtungen aus Schadenersatz, Prozesskosten, für Vorbereitung und Durchführung entstehender Kosten der Anwälte, Gerichte, Zeugen, Fahrten, Gutachten etc. in Frage. Dabei ist zu beachten, dass im Falle einer Verurteilung der Gemeinde eine Rückzahlung von Beiträgen aus den gebildeten Sonderposten sowie von Steuern, Gebühren usw. durch Absetzung vorgenommen wird. Somit darf eine Rückstellung nur für die Verfahrens- und Nebenkosten gebildet werden.

Bewertungsmaßstab:

Gem. § 123 Abs. 2 NKomVG bildet die Gemeinde Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe und Fälligkeit noch ungewiss sind.

Gem. § 43 Abs. 1 Nr. 7 GemHKVO zählen zu den Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für ungewisse (dem Grunde / der Höhe nach) Verbindlichkeiten, insbesondere Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen und diesen gleichkommenden Verpflichtungen sowie für Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren, soweit eine Inanspruchnahme der Gemeinde zu erwarten ist.

Rückstellungen für Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen und diesen gleichkommenden Verpflichtungen sowie für Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Rückstellungen nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Nach § 43 Abs. 2 GemHKVO werden Rückstellungen in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungspflicht notwendig ist. Rückstellungen dürfen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten (Grundsatz des Abzinsungsverbots).

Für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog wurden Rückstellungen aus anhängigen Gerichtsverfahren in Höhe von 20.500 Euro gebildet.

3.8 Andere Rückstellungen:

Bilanzposition: § 54 Abs. 4 Nr. 3.8 GemHKVO

Definition:

Als andere Rückstellungen können zum Bilanzstichtag sonstige Aufwandsrückstellungen passiviert werden, die ihrer Eigenart nach genau umschrieben sind, dem abgelaufenen oder einem früheren Haushaltsjahr zuzuordnen sind, beim Eintreten am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher sind und deren Höhe oder Zeitpunkt ihres Eintretens unbestimmt sind. Unter den anderen Rückstellungen (für ungewisse Verbindlichkeiten) können z.B. folgende Sachverhalte subsumiert werden: Jubiläumsrückstellungen, Bildungsurlaub, Abbruchverpflichtungen aus Miet-/Pachtverträgen, Ersatzbeschaffungspflicht aus Pachtverträgen, Umweltschutzverpflichtungen, Gebührenrückerstattungsverpflichtungen, und weitere

Bewertungsmaßstab:

Gem. § 123 Abs. 2 NKomVG bildet die Gemeinde Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe und Fälligkeit noch ungewiss sind. Gem. § 43 Abs. 1 GemHKVO werden Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und für ungewisse (dem Grunde / der Höhe nach) Verbindlichkeiten gebildet. Andere Rückstellungen sind gem. § 44 Abs. 3 GemHKVO grds. einzeln und nach § 42 Abs. 1 GemHKVO grds. vollständig zu bewerten (Grundsätze der Einzelbewertung und der Vollständigkeit). Sie sind als Rückstellungen nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Nach § 43 Abs. 2 GemHKVO werden Rückstellungen in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungspflicht notwendig ist. Rückstellungen dürfen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten (Grundsatz des Abzinsungsverbots). Die Höhe von Rückstellungen für Jubiläumsrückstellungen wird analog den Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub berechnet.

Für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog wurden keine „Anderen Rückstellungen“ gebildet.

VI.4 Passive Rechnungsabgrenzung:

§ 54 Abs. 4 Nr. 4 GemHKVO:

Definition:

Die (aktiven und) passiven Rechnungsabgrenzungsposten dienen zur **periodengerechten** Ergebnisermittlung. Als passive Rechnungsabgrenzung werden die Beträge in der Bilanz dargestellt, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber nach ihrem wirtschaftlichen Entstehungsgrund als Ertrag einem späteren Haushaltsjahr zuzuordnen sind.

Nach § 49 Abs. 4 GemHKVO müssen auch die nicht im Haushaltsjahr verwendeten zweckgebundenen Erträge auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Hierzu gehören z. B. im Voraus erhaltene Miete, Pacht und Zinsen.

Bewertungsmaßstab:

Gem. § 49 Abs. 3 GemHKVO werden Einnahmen, die vor dem Stichtag eingegangen sind, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt.

Nicht im Haushalt verwendete zweckgebundene Erträge werden nach § 49 Abs. 4 GemHKVO auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei Geringfügigkeit der erforderlichen Ansätze kann deshalb von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Aufgrund der Änderung der Systematik von der Kameralistik (Kassenwirksamkeitsprinzip) auf die Doppik (Jährlichkeits- bzw. Periodisierungsprinzip) sind passive Rechnungsabgrenzungsposten (Einzahlung 2011, Ertrag 2012) erstmalig im Jahresabschluss 2011 ausweisbar.

VII. Bilanzaufbereitung und Kurzanalyse

Bilanzaufbereitung und Bilanzanalyse

Mit den Begriffen Bilanzaufbereitung und Bilanzanalyse werden die Zerlegung und die Aufgliederung des Jahresabschlusses (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung) und einer darauf basierenden Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung bezeichnet. Sie sind im Bereich der Privatwirtschaft üblich, um z.B. Aussagen zur Sicherheit des eingebrachten Fremdkapitals für die Gläubiger und zur Rentabilität des eingebrachten Eigenkapitals für die EigentümerInnen zu liefern.

Adressaten der Bilanzanalyse der Gemeinde sind neben den Verwaltungsvorständen und den Räten und dem Rechnungsprüfungsamt (als interne Interessenten) die Kommunalaufsichtsbehörde, die Öffentlichkeit, die Presse und zunehmend auch die Kreditinstitute (als externe Interessenten).

Da die Kreditinstitute bei der Vergabe von Krediten an eine Gemeinde deren finanzielle Lage beurteilen (und davon ggf. die Höhe des Kreditzinssatzes abhängig machen), sollte die Gemeinde bereits selbst die dafür erforderlichen Kennzahlen ermitteln. Auch für ihr Controlling ist die Bilanzanalyse sinnvoll.

Gegenstand der Bilanzanalyse ist der gesamte Jahresabschluss, so dass eigentlich der Begriff „Jahresabschlussanalyse“ angebracht wäre. Die Daten für die Analyse werden sowohl der Bilanz als auch der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Anhang und den Anlagen entnommen. Ihre Aussagequalität erhöht sich, wenn mehrere aufeinander folgende Jahresabschlüsse und die Jahresabschlüsse mehrerer Gemeinden einbezogen und Vergleiche angestellt werden.

Die Bilanzanalyse vollzieht sich in drei aufeinander folgenden Arbeitsschritten:

1. Datenaufbereitung:

Die Einzelpositionen der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Anhang und den Anlagen werden transparent herausgearbeitet.

2. Kennzahlenbildung:

Die aufbereiteten Basisdaten werden in sinnvolle und aussagekräftige Verhältnisse zueinander gesetzt.

3. Kennzahlenauswertung:

Aus den Kennzahlen werden Rückschlüsse gezogen.

In der Privatwirtschaft haben sich zwei Arten von Kennzahlen herausgebildet:

1. Finanzwirtschaftliche Kennzahlen:

Kennzahlen zur Vermögensstruktur:

(z.B. Anteil einzelner Vermögensarten am Gesamtvermögen, Reinvestitionsbedarf etc.)

Kennzahlen zur Kapitalstruktur:

(z.B. Anteil einzelner Kapitalarten am Gesamtkapital, Verschuldungsgrad, etc.)

. Kennzahlen zur Finanzierungsstruktur:

(z.B. Fristenkongruenz zwischen Vermögen und Schulden)

2. Erfolgswirtschaftliche Kennzahlen:

Kennzahlen zur Zusammensetzung des Ergebnisses und der Rentabilität

Die Übertragung der in der Privatwirtschaft üblichen Kennzahlen auf die Verwaltung stellt sich in der derzeit verfügbaren Literatur als stark umstritten dar: Aufgrund nicht vorhandener Insolvenzfähigkeit der Gebietskörperschaften erscheinen die Ermittlung sowie die Interpretation kommunaler Bilanzkennzahlen grds. als ungeeignet. Dies gilt insbesondere zum Zwecke des kommunalen Ratings. In Niedersachsen gab und gibt es keine Landesvorgabe zur Bewertung, also keine einheitliche Bewertungsrichtlinie wie in vielen anderen Bundesländern. Deshalb wird es zwangsläufig selbst innerhalb der Landesgrenzen zu erheblichen Unterschieden bei der Bewertungssystematik kommen.

Aufbereitung und Analyse der Eröffnungsbilanz

Datenaufbereitung:

Die notwendige Aufbereitung der Eröffnungsbilanz liegt mit der Strukturbilanz im Wesentlichen bereits vor.

Hieraus ergibt sich:

Immaterielles Vermögen =	13.681,88 €
Sachvermögen =	11.301.931,82 €
Finanzvermögen =	2.310.713,92 €
Liquide Mittel =	65.012,58 €
Bilanzsumme =	13.712.755,20 €
Nettoposition =	7.231.645,10€
Schulden =	2.258.782,01 €
Rückstellungen =	4.222.328,09 €

Ermittelt werden müssen zusätzlich noch die kurzfristigen Forderungen und kurzfristigen Verbindlichkeiten:

Kurzfristige Forderungen =

Öffentlich-rechtliche Forderungen + Forderungen aus Transferleistungen + sonstige
privatrechtliche Forderungen + sonstige Vermögensgegenstände
= 102.143,42 €

Kurzfristige Verbindlichkeiten = Liquiditätskredite + sonstige Geldschulden +
Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen+
Transferverbindlichkeiten + sonstige

Verbindlichkeiten

= 575.893,64 €

Zur Betrachtung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog werden folgende Kennzahlen herangezogen:

I. Verschuldungsgrad

Der Verschuldungsgrad gibt Aufschluss über das Verhältnis von Fremdkapital und Eigenkapital.

Berechnung:

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} \cdot 100$$

Ein Verschuldungsgrad von 100% bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100% heißt hingegen, dass das öffentliche Unternehmen bzw. die Gebietskörperschaft mehr Schulden hat, als es Eigenkapital besitzt. Analog gilt für einen Wert von unter 100%, dass mehr als das gesamte Fremdkapital durch Eigenkapital gedeckt ist.

Einen allgemein anerkannten Wert für den Verschuldungsgrad bei Gebietskörperschaften gibt es bislang nicht. Vor dem Hintergrund der Generationengerechtigkeit ist vielmehr zentral, dass das Jahresergebnis im Mehrjahresschnitt um 0 Euro liegt.

Der Verschuldungsgrad der Gemeinde Spiekeroog beträgt zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz 89,62 %.

II. Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist.

Berechnung:

$$\text{Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \cdot 100$$

Die Geeignetheit der Eigenkapitalquote als steuerungsrelevante Kennzahl bei öffentlichen Gebietskörperschaften ist hoch umstritten. Grundsätzlich ist zwar richtig, dass die Eigenkapitalquote einer Gebietskörperschaft positiv sein sollte. Bei einem „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf der Aktivseite der Bilanz wird unmissverständlich klar, dass die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit auf Kosten kommender Generationen gelebt hat. Und es gilt weiterhin, je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger ist die Kommune tendenziell von Fremdkapitalgebern. Allerdings sagt die Eigenkapitalquote nichts über die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft aus: Das Eigenkapital ist immer ein Spiegelbild der Vergangenheit, d.h. die Eigenkapitalquote kann negativ sein, obgleich das aktuelle und die folgenden (ordentlichen) Jahresergebnisse positiv sind. Heikel am Eigenkapital bzw. auch der Eigenkapitalquote ist insbesondere, dass damit eine nicht vorhandene Pufferfunktion suggeriert wird: Es wird gegenwärtig im geltenden Recht nicht zwischen veräußerbarem und nicht-veräußerbaren Vermögen unterschieden. Gebietskörperschaften verfügen allerdings über Vermögen das nur schwerlich bzw. überhaupt nicht veräußert werden kann oder darf, z.B. Brücken, Schulen, Wege etc. - das ist der Grund dafür, warum nicht das gesamte rechnerische Eigenkapital (Differenz aus Vermögen und Fremdkapital) als Ausgleichspuffer für Fehlbeträge zu interpretieren ist: Ihm steht auf der Aktivseite der Bilanz teilweise unveräußerbares Vermögen gegenüber. In der Konsequenz steht auch nicht das gesamte Vermögen zur Befriedigung der Gläubigeransprüche zur Verfügung.

Die Eigenkapitalquote der Gemeinde Spiekeroog beträgt zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz 52,74 %.

III. Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote zeigt an, wie hoch der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist.

Berechnung:

$$\text{Fremdkapitalquote} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \cdot 100$$

Grundsätzlich ist diese Quote als besser zu interpretieren, je geringer die Fremdkapitalquote des öffentlichen Unternehmens bzw. der Gebietskörperschaft ist. Dies hat u.a. den Grund, dass bei einer hohen Fremdkapitalquote auch die zu zahlenden Zinssätze vergleichsweise hoch sind.

Die Fremdkapitalquote der Gemeinde Spiekeroog beträgt zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz 47,26 %.

IV. Pensionsrückstellungsquote:

Die Pensionsrückstellungsquote gibt an, wie hoch der Anteil der Pensionsrückstellungen am Gesamtkapital der Gebietskörperschaft ist.

Berechnung:

$$\text{Pensionsrückstellungsquote} = \frac{\text{Pensionsrückstellungen}}{\text{Gesamtkapital}} \cdot 100$$

Die Pensionsrückstellungsquote zeigt an, wie viel Prozent des gesamten Kapitals in zukünftigen Pensionsverpflichtungen gegenüber den Pensionsberechtigten der Gebietskörperschaft (z.B. pensionierte Beamte) gebunden ist. Auch wenn die fälligen Auszahlungen an die Pensionsberechtigten i.d.R. erst deutlich später erfolgen, so lässt sich anhand dieser Kennzahl doch bereits ablesen, wie hoch diese zukünftige Belastung sein wird und wie sie in späteren Jahren den Haushalt belasten wird.

Die Pensionsrückstellungsquote der Gemeinde Spiekeroog beträgt zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz 24,19 %.

V. Kreditstruktur:

Die Kreditstruktur illustriert das Verhältnis von kurzfristig zur Verfügung stehendem Fremdkapital zu langfristigem Fremdkapital.

Berechnung:

$$\text{Kreditstruktur} = \frac{\text{kurzfristiges Fremdkapital}}{\text{langfristiges Fremdkapital}}$$

Ein Wert von mehr als 1 bedeutet, dass der größte Teil des Fremdkapitals kurzfristigen Charakter (z.B. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Kassenkredite) hat, dass also mehr als 50% des Fremdkapitals innerhalb von einem Jahr fällig werden. Umgekehrt gilt für einen Wert von kleiner als 1, dass der größte Teil des Fremdkapitals dem öffentlichen Unternehmen bzw. der Gebietskörperschaft langfristig zur Verfügung steht und nicht im Laufe eines Jahres fällig wird.

Insbesondere im Kontext der Kassenkredite (= kurzfristige Verbindlichkeit) gilt, dass hohe Bestände problematisch sind, da selbige für laufende Auszahlungen verwendet werden und nicht durch Vermögenswerte gedeckt sind. Aufgrund ihrer sehr kurzen Laufzeit unterliegen die Kassenkredite einem sehr hohen Zinsänderungsrisiko. Ein ehemals niedriges Kassenkredit-Zinsniveau kann insofern innerhalb weniger Monate in ein hohes Zinsniveau umschlagen, was sich in hohen Zinsaufwendungen niederschlägt.

Der Wert der Kreditstruktur der Gemeinde Spiekeroog beträgt zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz 0,25. Somit steht der weitaus größte Teil des Fremdkapitals der Gemeinde langfristig zur Verfügung.

Kennzahlenauswertung bei Bilanzbetrachtung:

Auf eine weitergehende Interpretation der Kennzahlen wird an dieser Stelle verzichtet.

Es ergibt sich folgendes Gesamtbild:

0,10 % des Vermögens der Kernverwaltung war zum Bilanzstichtag in **immateriellen** Vermögensgegenständen investiert.

82,42 % des Vermögens der Kernverwaltung war zum Bilanzstichtag in **Sachvermögen** investiert.

16,85 % des Vermögens der Kernverwaltung war zum Bilanzstichtag in **Finanzvermögen** investiert.

0,63 % entfallen auf Liquide Mittel und aktive Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Schwerpunkt der Kapitalverwendung bei der Gemeinde Spiekeroog (Kernverwaltung) lag am 01.01.2011 mit ca. 86% im Bereich des Sachvermögens.

Finanzierungsanalyse:

Das Verhältnis der Eigen- zu Fremdfinanzierung lag zum Bilanzstichtag bei der Kernverwaltung bei einem Prozentverhältnis von **52,74 zu 47,26**

Zum Bilanzstichtag der Kernverwaltung waren 52,74 % der Vermögensgegenstände durch **eigenes Kapital** gedeckt.

✦ Das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital (Kernverwaltung) stellte sich zum Bilanzstichtag 01.01.2011 somit als nahezu ausgeglichen dar.

Liquiditätsanalyse:

Kurzfristige Verbindlichkeiten konnten zum Bilanzstichtag nur zu **39,98 %** durch liquide Mittel bedient werden.

Durch liquide Mittel und kurzfristige Forderungen konnten zum Bilanzstichtag die kurzfristigen Verbindlichkeiten **insgesamt** bedient werden.

Für den 01.01.2011 errechnet sich eine schwache Liquidität, welche eine starke Inanspruchnahme des Liquiditätskreditrahmens zur Folge hatte.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Gemeinderat die Liquiditätsentwicklung im Blick hatte. Der Zeitpunkt für eine zum Ausgleich für einen Grundstückskauf im Jahr 2009 erforderlichen Grundstücksverkauf mit dem Ziel der vollständigen Ablösung des in Anspruch genommenen Liquiditätskredites wurde innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes anvisiert.

Zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Eröffnungsbilanz ist der Verkauf eines Teilgrundstückes des Grundstücks Tranpad 1 als Bauland über die ortsansässigen Maklerbüros veranlasst. Der Verkaufserlös wird mit hoher Wahrscheinlichkeit oberhalb des zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages in Anspruch genommenen Liquiditätskredites liegen.

Damit bestätigt der Gemeinderat, dass die in der Eröffnungsbilanz aufgenommenen Rückstellungen für Investitionen unter Berücksichtigung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde eingestellt wurden.

VIII. ANLAGEN

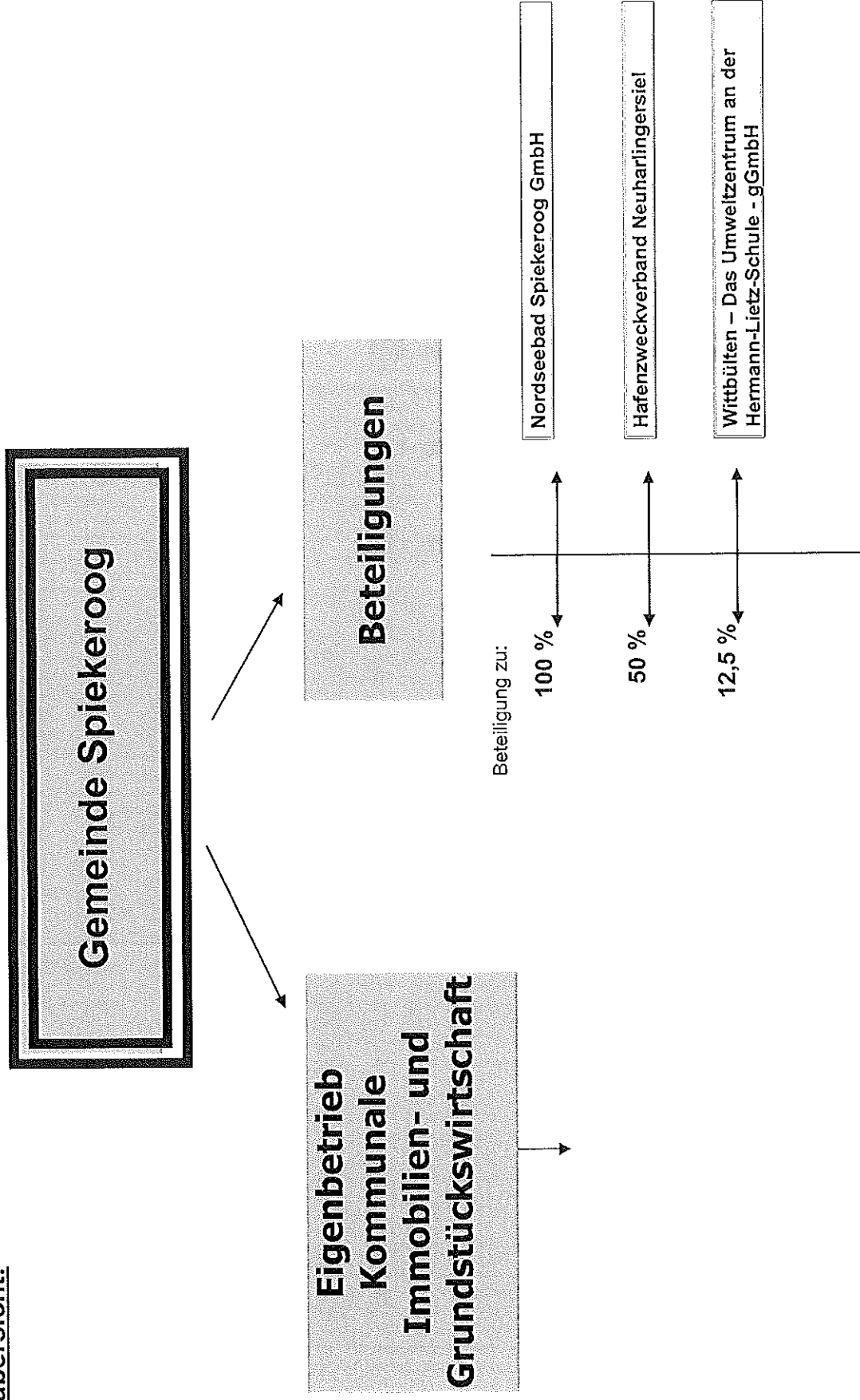
Konzernübersicht Seite 170

Forderungsübersicht Seite 171

Schuldenübersicht Seite 172

Anlagenübersicht Seite 173

Konzernübersicht:



Forderungsübersicht (Muster 18)

Forderungsübersicht gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO

Art der Forderungen ¹⁾	Gesamtbetrag am 01.01.2011	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres	Mehr (+)/ weniger(-)
	-Euro-	bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	-Euro-	
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	102.143,42	29.609,76		72.533,66	102.143,42	
2. Forderungen aus Transferleistungen						
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen						
Summe aller Forderungen	102.143,42	29.609,76		72.533,66	102.143,42	

¹⁾ Gliederung richtet sich nach der Bilanz

Schuldenübersicht (Muster 17)

Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

Art der Schulden ¹⁾	Gesamtbetrag		davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des	Mehr (+)/weniger (-)
	am 01.01.2011	-Euro-	bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre		
1	2	3	4	5	6	7	
1. Geldschulden	2.096.155,44	413.267,07		1.682.888,37	2.096.155,44		
1.1 Anleihen							
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.682.888,37				1.682.888,37		
1.3 Liquiditätskredite		413.267,07					
1.4 sonstige Geldschulden	413.267,07				413.267,07		
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften							
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen							
4. Transferverbindlichkeiten							
5. Sonstige Verbindlichkeiten	162.626,57	162.626,57			162.626,57		
Schulden insgesamt	2.258.782,01	575.893,64			2.258.782,01		

¹⁾ Gliederung richtet sich nach der Bilanz

Anlagenübersicht (Muster 16)

Anlagenübersicht gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO

Anlagevermögen ¹⁾	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte						Entwicklung der Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 01.01.2011	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen ¹⁾	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 01.01.2011	Am 01.01.2011	Am 31.12. des Vorjahres
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	13.681,88				13.681,88						13.681,88	13.681,88
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	11.301.931,82				11.301.931,82						11.301.931,82	11.301.931,82
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	2.178.181,03				2.178.181,03						2.178.181,03	2.178.181,03
insgesamt	13.493.794,73				13.493.794,73						13.493.794,73	13.493.794,73

¹⁾ Gliederung richtet sich nach der Bilanz

Gemeinde Spiekeroog

Rechenschaftsbericht

zur NKR-Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2011

Inhaltsverzeichnis

Rechenschaftsbericht.....	3
1. Vermögens- und Kapitalstruktur.....	3
3. Bilanzkennzahlen.....	6
4. Finanzlage.....	7
5. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Eröffnungsbilanzstichtag eingetreten sind	9
6. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung.....	9

Rechenschaftsbericht

Allgemeines

Der Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz ist so gefasst, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vermittelt wird. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Eröffnungsbilanz und der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu enthalten. Auch wird auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde eingegangen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

1. Vermögens- und Kapitalstruktur

Mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 wird erstmals ein vollständiger Nachweis über das Vermögen und die Schulden der Gemeinde Spiekeroog auf der Basis des NKR (Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen) vorgelegt. In der nachfolgenden Übersicht werden die Positionen der Eröffnungsbilanz nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und analysiert.

Zur Darstellung der **Vermögensstruktur** werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als fünf Jahr) bzw. dem mittelfristigen (Fälligkeit größer als ein Jahr bis fünf Jahre) und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der **Kapitalstruktur** werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als fünf Jahr) bzw. dem mittelfristigen (Fälligkeit größer als ein Jahr bis fünf Jahre) und kurzfristig Verfügbarkeit erfolgt.

Vermögensstruktur:

	€	%
Langfristige Aktiva		
- Immaterielles Vermögen	13.681,88	0%
- Sachvermögen (ohne Anlagen im Bau)	11.301.931,82	83%
- Finanzanlagen	2.208.570,50	16%
Kurzfristige Aktiva		
- Sachvermögen (Anlagen im Bau)	0	0%
- Öffentlich-rechtliche Forderungen	102.143,42	1%
- Sonstige Forderungen		
- Liquide Mittel	65.012,58	0%
- Aktive Rechnungsabgrenzung	21.415,00	0%
	<u>13.712.755,20</u>	<u>100,0</u>

Kapitalstruktur:

	T€	%
Basis-Reinvermögen	6.121.382,47	45%
Sonderposten	1.110.262,63	8%
Nettoposition	<u>7.231.645,10</u>	<u>53%</u>
Langfristige sonstige Passiva		
Rückstellungen	<u>3.334.185,00</u>	<u>25%</u>
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	<u>1.682.888,37</u>	<u>12%</u>
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
Rechnungsabgrenzungsposten		
Langfristige Schulden	<u>5.017.073,37</u>	<u>37%</u>
Kurzfristige Passiva		
Rückstellungen	<u>888.143,09</u>	<u>6%</u>
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
Liquiditätskredite	<u>413.267,07</u>	<u>3%</u>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>162.626,57</u>	<u>1%</u>
Kurzfristige Schulden	<u>1.464.036,73</u>	<u>10%</u>
	<u>13.712.755,20</u>	<u>100,00</u>

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sowie für Altersteilzeitregelungen wurden vollständig dem langfristigen Bereich zugeordnet. Die Rückstellung für Instandhaltungen wurden aufgrund der geringen Gewichtung dem kurzfristigen Bereich zugeordnet, ebenso diejenigen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen wurden anhand der Tilgungspläne den langfristigen Verbindlichkeiten zugeordnet.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten waren nicht zu bilden.

Aktivseite

Die Gemeinde Spiekeroog verfügt auf der Aktivseite aufgabenbedingt über ein hohes langfristiges Vermögen, das in seiner Gesamtheit die beherrschende Position der Bilanz ausmacht.

Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen beläuft sich zum Stichtag auf 98,62 % (€ 13.524.182).

Die immateriellen Vermögensgegenstände (€ 13.681) beinhalten Lizenzen/Software .

Von dem langfristig gebundenen Vermögen entfällt ein wesentlicher Teil auf das Infrastrukturvermögen (Straßen mit dem dazugehörigen Grund und Boden) € 2.235.733,94. Außerdem sind unbebaute und bebaute Grundstücke in der Position i.H.v. € 8.799.131 enthalten. Das übrige Sachvermögen (z.B. technische Anlagen und Maschinen, Fahrzeuge, Anlagen im Bau) wird mit € 267.065 ausgewiesen.

Bei dem Finanzvermögen (2.310.713 €) entfällt der wesentliche Teil auf die Anteile an verbundenen Unternehmen i.H.v. 1.636.567 € und Sondervermögen mit Sonderrechnung i.H.v. 535.097 €. Weiter werden geringfügige – aber langfristige – Beteiligungen ausgewiesen.

Eine geringere Bedeutung für die Vermögenslage hat das mittel- und kurzfristige Umlaufvermögen. Diese beinhalten im Wesentlichen die zum Bilanzstichtag bestehenden Forderungen. Erfasst werden hier außerdem die liquiden Mittel und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten die sich am 01.01.2011 insgesamt auf 188.570 € beliefen.

Passiva

Die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert wurde; hier wird die Mittelherkunft sichtbar. Das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital ist von besonderer Bedeutung. Ein hoher Eigenkapitalanteil wirkt sich vorteilhaft aus. Er verbessert die Kreditbeurteilung und gewährt finanzielle Unabhängigkeit. Ein hoher Fremdkapitalanteil verursacht entsprechende Zinsaufwendungen, die die Ergebnisrechnung belasten.

Das Eigenkapital der Eröffnungsbilanz ermittelt sich als Saldo der Vermögenswerte (Aktiva) abzüglich der Sonderposten, Schulden und der Rechnungsabgrenzung. Das Eigenkapital der Gemeinde Spiekeroog hat mit 52,74 % einen Wert, der über dem Durchschnitt von 20 % bis 25 % liegt, der nach h.M. als ausreichend gilt.

Die Sonderposten betreffen von Dritten erhaltene Zuschüsse und Zuwendungen für investive Maßnahmen, die im Wesentlichen aus dem Verhältnis der Förderquote zu den aktivierten Werten der Vermögensgegenstände ermittelt wurden. Zu den Sonderposten gehören auch die von den Anliegern im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlagegüter gezahlten Erschließungsbeiträge. Die Sonderposten werden in den kommenden Haushaltsjahren ratierlich über die Nutzungsdauer der mitfinanzierten Vermögenswerte zugunsten der Ergebnisrechnung aufgelöst.

Von den gesamten Verbindlichkeiten (€ 2.258.782) entfallen € 1.682.888 auf Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen.

Die langfristigen Verbindlichkeiten sind ausschließlich Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen.

Den kurzfristigen Verbindlichkeiten (€ 162.626) zugeordnet werden die sonstigen Verbindlichkeiten.

Der wesentliche Teil der Rückstellungen bezieht sich auf die Pensions- und Beihilferückstellungen für pensionierte und derzeit beschäftigte Beamte (3.316.773€), die Rückstellungen für Altersteilzeit u. a. Maßnahmen (€ 17.412) sowie die Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen (731.000).

Zu den langfristigen Rückstellungen (€ 3.334.185) gehören vor allem die Pensions- und Beihilferückstellungen und die Rückstellungen für Altersteilzeit.

Die Kurz- und mittelfristige Rückstellungen (€ 888.143) beinhalten im Wesentlichen die Rückstellung für unterlassene Instandhaltung (€ 136.643) und solche im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen (€ 731.000)

3. Bilanzkennzahlen

Für die Beurteilung einer Bilanz bedient man sich in der Regel spezieller Analysemethoden, um einen objektiven Vergleich durchführen zu können.

Kennzahlen	01.01.20xx
Eigenkapitalquote 1	
= $\frac{\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen}}{\text{Gesamtkapital}}$	
Eigenkapitalquote 2	
= $\frac{\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{SoPo Zuwendungen/Beiträge/erh Anzahlung}}{\text{Gesamtkapital}}$	
Verschuldungsgrad	
= $\frac{\text{Fremdkapital} + 1/2 \text{ SoPo}}{\text{Eigenkapital} + 1/2 \text{ SoPo}}$	
Anlagenintensität	
= $\frac{\text{Immat VG} + \text{Sachvermögen} + \text{Finanzvermögen ohne Forderungen}}{\text{Gesamtvermögen}}$	
Umlaufintensität	
= $\frac{\text{Forderungen} + \text{Liquide Mittel} + \text{RAP}}{\text{Gesamtvermögen}}$	
Anlagendeckungsgrad 1	
= $\frac{\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{SoPo Zuwendungen/Beiträge/erh Anzahlung}}{\text{Anlagevermögen}}$	
Anlagendeckungsgrad 2	
= $\frac{\text{Basis-Reinvermögen} + \text{Rücklagen} + \text{SoPo Zuwendungen/Beiträge/erh Anzahlung} + \text{langfristige Schulden}}{\text{Anlagevermögen}}$	

Das Eigenkapital und die Rücklagen betragen 6.121.382€ = 44,64 % der Bilanzsumme. Hierbei handelt es sich um die sogenannte Eigenkapitalquote 1. Die Eigenkapitalquote 1 zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen der Kommune durch Eigenkapital finanziert ist. Je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger ist die Kommune von externen Kapitalgebern.

Die sogenannte Eigenkapitalquote 2 beläuft sich auf 52,74 % und umfasst neben dem eigentlichen Eigenkapital auch die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge. Hintergrund dieser Betrachtung ist der Gesichtspunkt, dass es sich bei den Sonderposten für

Zuwendungen und Beiträge um eigenkapitalähnliche Positionen handelt. Über die ratierliche Auflösung gehen diese Beträge letztendlich ins Eigenkapital über.

Der Verschuldungsgrad zeigt die Relation von Eigenkapital zu Fremdkapital an und gibt damit Auskunft über die Finanzierungsstruktur. Eine grobe Regel besagt, dass der Verschuldungsgrad nicht höher sein soll als 2:1 (200 %), also das Fremdkapital nicht mehr als das Doppelte des Eigenkapitals betragen soll. Dies konnte mit 89,62% von der Gemeinde Spiekeroog eingehalten werden.

Die Anlagenintensität beträgt 98.62 %, d. h. die Vermögenswerte sind zu hohen Anteilen im Anlagevermögen gebunden und bedingt durch die kommunale Aufgabenerfüllung so gut wie nicht disponibel.

Die Umlaufintensität beträgt 1,38 %, d. h. die Vermögenswerte sind zu geringen Anteilen im Umlaufvermögen. Die Vermögenswerte dienen der Gemeinde Spiekeroog nur kurzfristig.

Der Anlagendeckungsgrad 1 beträgt 53,47% und gibt darüber Auskunft, inwieweit das Anlagevermögen durch das Eigenkapital (Reinvermögen, Rücklagen und Sonderposten, da diese eigenkapitalähnlichen Charakter haben) gedeckt ist. Langfristiges Vermögen soll auch langfristig finanziert sein (goldene Bilanzregel). Da zum langfristigen Kapital auch das langfristige Fremdkapital zählt und beim Anlagendeckungsgrad 1 nur das Eigenkapital einbezogen wird, kann der Anlagendeckungsgrad 1 auch unter 100% liegen. Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen werden 70 % bis 100 % als ausreichend angesehen. Die Quote wird von der Gemeinde Spiekeroog nicht erreicht.

Wird jedoch zum Eigenkapital das langfristige Fremdkapital(hier:ohne Rückstellungen) hinzugerechnet (Anlagendeckungsgrad 2), sollte die Kennzahl geringstenfalls bei 100% liegen. Beim Anlagendeckungsgrad 2 wird eine Quote von 110 % bis 150 % empfohlen. Hier liegt die Gemeinde Spiekeroog bei 65,91 %.

4. Finanzlage

Die Bilanzflüssigkeit wird in Hinblick auf die Flüssigkeit der Vermögenswerte und die Fälligkeit der Finanzierungsmittel dargestellt.

	01.01.2011 €
Langfristig gebundene Vermögenswerte	13.524.182
Langfristige Finanzierungsmittel	<u>8.914.534</u>
<u>Unterdeckung an langfristigen Mitteln</u>	<u>4.609.648</u>
Kurz- und mittelfristige Verbindlichkeiten	575.893
Kurzfristige gebundene Vermögenswerte	<u>167.155</u>
<u>Unterdeckung an kurzfr. gebundenen Vermögenswerten</u>	<u>408.738</u>

Am 01.01.2011 stand den langfristig gebundenen Vermögenswerten von € 13.524.182 Eigen- und langfristiges Fremdkapital (ohne Rückstellungen) in Höhe von € 8.914.534 gegenüber. Betrachtet man nur das Verhältnis der langfristig gebundenen Vermögenswerte zum Basis-Reinvermögen (inkl. den Rücklagen) (€ 6.121.382), so ergibt sich eine Eigenfinanzierungsquote von 45,26 %. Eigene und fremde langfristige Mittel waren zu 65,91 % vorhanden, um das Anlagevermögen zu finanzieren. Damit ist die fristenkongruente Finanzierung des Vermögens nicht gegeben.

Die Forderung, langfristig gebundene Vermögenswerte durch langfristige Mittel zu finanzieren, konnte somit zum Stichtag 01.01.2011 um 34,09% nicht erfüllt werden.

Den kurz- und mittelfristigen Verbindlichkeiten von € 575.893 stand zum Bilanzstichtag kurz- und mittelfristig realisierbares Umlaufvermögen in Höhe von € 167.155 gegenüber.

Die Finanzlage wird im Allgemeinen insbesondere durch das Verhältnis der eigenen zu den fremden Mitteln gekennzeichnet.

Eigenkapital im Verhältnis zum langfristigen Fremdkapital (ohne Rückstellungen):

	01.01.2011		
€	7.231.645,10	:	1.682.888,37
€	1	:	0,2327

Am Eröffnungsbilanzstichtag standen 1 € Eigenkapital somit 0,23 € langfristiges Fremdkapital gegenüber.

Eigenkapital im Verhältnis zum gesamten Fremdkapital:

	01.01.2011		
€	7.231.645,10	:	6.481.110,00
€	1	:	0,896

Der Eigenkapitalanteil belief sich auf 52,74% der Bilanzsumme.

5. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Eröffnungsbilanzstichtag eingetreten sind

Entsprechende erläuterungsbedürftige Vorgänge haben sich nicht ergeben.

6. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Gemeinde Spiekeroog strebt möglichst zeitnah neben der Kostenträgerrechnung (Produkte) eine Kostenstellenrechnung einzurichten. Diese werden mittelfristig dazu beitragen, dass die Gemeinde Spiekeroog ein aussagekräftiges Zahlenwerk aus der Kostenleistungsrechnung erhalten wird, was dann dem Controlling dienen wird. Zudem soll der Aufbau eines Kennzahlensystems der einzelnen Produkte weitere Informationen liefern, wodurch sich Einsparungen erhofft werden.

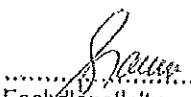
Das Jahresergebnis bzw. der Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO 2011 wird nach der jetzigen Prognose die Planung erfreulicherweise übertreffen. Ein Sollfehlbetrag aus dem kameralen Abschluss ist nicht vorhanden

Ein nicht zu unterschätzendes Risiko stellt die Entwicklung des Kapitalmarktes dar. Das seit längerer Zeit auf einem Rekordtief liegende Zinsniveau dürfte mittelfristig wieder anziehen. Von besonderer Bedeutung ist dies für den dem kurzfristigen Bereich zuzuordnenden Kredit zur Liquiditätssicherung. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Gemeinderat die Liquiditätsentwicklung im Blick hat. Der Zeitpunkt für einen zum Ausgleich für einen Grundstückskauf im Jahr 2009 erforderlichen Grundstücksverkauf mit dem Ziel der vollständigen Ablösung des in Anspruch genommene Liquiditätskredites wurde innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes anvisiert. Zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Eröffnungsbilanz ist der Verkauf eines Teilgrundstückes des Grundstücks Tranpad 1 als Bauland über die ortsansässigen Maklerbüros veranlasst. Der Verkaufserlös wird mit hoher Wahrscheinlichkeit oberhalb des zum Zeitpunkt des Bilanzstichtages in Anspruch genommenen Liquiditätskredites liegen.

Es bleibt weiterhin ein erheblicher Sanierungsbedarf insbesondere an den Straßen bestehen, der angesichts der begrenzten Finanzmittel nicht zeitnah abgearbeitet werden kann. Die laufenden Straßenunterhaltungsmittel reichen nicht aus, um den Bedarf an Unterhaltung abzudecken.

Spiekeroog, 31.07.2015

Aufgestellt:


.....
Fachdienstleitung Finanzen
gez. Michael Braun

Bestätigt:


.....
Bürgermeister
gez. Matthias Piszczan

Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog zum 01.01.2011 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt. Nachstehend werden die einzelnen Bilanzpositionen entsprechend dem Bilanzaufbau erläutert. Weitere Darstellungen zum Anlagevermögen, zu den Forderungen sowie zu den Schulden sind dem Anhang (Anlage 2) je in einer Übersicht als Anlage beigelegt.

A k t i v s e i t e**1. Immaterielles Vermögen** € 13.681,88

Das **immaterielle Vermögen** der Gemeinde Spiekeroog betrifft ausschließlich die Position Lizenzen. Die Bewertung erfolgte gemäß § 96 (4) S. 2 NGO (neu: § 124 (4) S. 2 NKomVG) i.V.m. § 45 (2 - 4) GemHKVO mit fortgeführten Anschaffungswerten. Für die Prüfung der Bewertungsansätze wurden entsprechende Nachweise zur Verfügung gestellt.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	
	€	%
1.1 Konzessionen	0,00	0,0
1.2 Lizenzen	13.681,88	100,0
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,0
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00	0,0
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,0
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,0
Summe Immaterielles Vermögen	13.681,88	100,0

1.2. Lizenzen

€ 13.681,88

Bei den **Lizenzen** wird die entgeltlich erworbene Software der Gemeinde ausgewiesen. Dies betrifft die Lizenz für die Finanzbuchhaltungssoftware "mpsNF". Die Abschreibung erfolgt entsprechend der Niedersächsischen Abschreibungstabelle über eine Nutzungsdauer von 8 Jahren bei Spezialsoftware.

2. Sachvermögen

€ 11.301.931,82

Das **Sachvermögen** der Gemeinde Spiekeroog ist im Wesentlichen durch die unbebauten und bebauten Grundstücke sowie durch das Infrastrukturvermögen geprägt.

Die Erfassung des Grund und Bodens der Gemeinde Spiekeroog wurde mit Hilfe eines WebGIS-Servers auf Grundlage des amtlichen Liegenschaftsbuchs (ALB) durchgeführt. Zugänge nach dem Bilanzstichtag wurden wieder abgezogen, Abgänge wieder hinzugerechnet.

Die Bewertung des Sachvermögens der Gemeinde Spiekeroog erfolgte grundsätzlich gemäß § 96 (4) S. 2 NGO (neu: § 124 (4) S. 2 NKomVG) i.V.m. § 45 (2 - 4) GemHKVO mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten. Lagen diese nicht vor oder wäre die Ermittlung unvertretbar aufwendig gewesen, wurde mittels geeignetem Verfahren ein dem historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungswert nahekommender Ersatzwert herangezogen.

Zu den Bewertungsvorschriften der GemHKVO finden sich ergänzende Hinweise im Anhang zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Spiekeroog.

Für die Prüfung der Bewertungsansätze des Sachvermögens der Gemeinde Spiekeroog wurden von der Verwaltung entsprechende Einzelberechnungen sowie Rechnungsbelege zur Verfügung gestellt. Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens der Gemeinde Spiekeroog wurde mithilfe des Programms KDO-asset&more von

der Firma KDO in Oldenburg durchgeführt. Ferner wurden externe Dienstleister mit Teilen der Erfassung und Bewertung beauftragt.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	
	€	%
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.555.634,23	13,8
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.243.497,49	64,1
2.3 Infrastrukturvermögen	2.235.733,94	19,8
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,0
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,0
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	250.234,98	2,2
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	16.831,18	0,1
2.8 Vorräte	0,00	0,0
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,0
Summe Sachvermögen	11.301.931,82	100,0

2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

€ 1.555.634,23

Als **unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** werden alle im Eigentum der Gemeinde befindlichen unbebauten Bodenflächen einschließlich dazugehöriger Oberflächengewässer bezeichnet. Hierzu zählen Bauland, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Erholungsflächen und sonstige Flächen.

Die Bewertung erfolgte grundsätzlich mit den historischen Anschaffungskosten. Lagen diese nicht vor, erfolgte die Wertermittlung mit den jeweiligen Bodenrichtwerten des Jahres 2000 in Anlehnung an die Ausnahmeregelung des § 60 (6) GemHKVO. Bei kommunalnutzungsorientierten Flächen wurden Bewertungsabschläge vorgenommen. Dies entspricht den Hinweisen der AG Doppik zu Fragen der Inventur, zur Inventurver-

einfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen (Stand: 04.11.2009).

Zusammensetzung:

	€
Grünflächen	104.490,50
Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>1.451.143,73</u>
	1.555.634,23

Die Grünflächen betreffen Erholungsflächen wie Parkanlagen oder sonstige Freizeit- und Erholungsflächen einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer. Ferner werden hier Wasserflächen (nicht fischereiwirtschaftlich genutzt), Waldflächen (nicht forstwirtschaftlich genutzt), Unland, Moor und Naturschutzflächen ausgewiesen.

Bei den sonstigen unbebauten Grundstücken wird anderweitig genutzter Grund und Boden ausgewiesen. Hierzu gehört im Wesentlichen das Bauland der Inselgemeinde.

2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

€ 7.243.497,49

Bei den **bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten** handelt es sich um Grundstücke mit Aufbauten, die entsprechend dem verbindlichen Kontenrahmen für Niedersachsen getrennt in Grund und Boden sowie Aufbauten erfasst und bewertet werden.

Die Bewertung des bebauten Grund und Bodens erfolgte grundsätzlich mit den historischen Anschaffungskosten. Lagen diese nicht vor, erfolgte die Wertermittlung mit den jeweiligen Bodenrichtwerten des Jahres 2000 in Anlehnung an die Ausnahmeregelung des § 60 (6) GemHKVO. Bei kommunalnutzungsorientierten Flächen wurden Bewertungsabschläge vorgenommen. Diese entsprechen den Hinweisen der AG Doppik zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen (Stand: 04.11.2009).

Die Bewertung der Gebäude und Aufbauten erfolgte gem. § 96 (4) NGO (neu: § 124 (4) NKomVG) i.V.m. § 45 (2 - 4) GemHKVO grundsätzlich mit den historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten, vermindert um die Absetzung für Abnutzung.

Da bei der Gemeinde entsprechende Unterlagen nicht mehr vorlagen bzw. die historischen Werte nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten, wurde mithilfe des Sachwertverfahrens ein auf das historische Baujahr rückindizierter Zeitwert ermittelt. Dabei wurden die Normalherstellungskosten des Jahres 2000 (NHK 2000) zu Grunde gelegt. Wertminderungen aufgrund von Baumängeln sowie sonstige wertbeeinflussende Merkmale wurden berücksichtigt.

Als Prüfungsunterlage dienten die jeweiligen Gebäudebewertungsformulare des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Aurich.

Übersicht:

	€
Grund und Boden mit Wohnbauten	2.056.331,54
Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten	1.539.355,64
Grund und Boden mit sozialen Einrichtungen	318.925,00
Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen	112.399,23
Grund und Boden mit Schulen	5.878,00
Gebäude und Aufbauten bei Schulen	776.939,84
Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	478.535,88
Gebäude und Aufbauten bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	185.668,05
Grund und Boden für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	120.040,00
Gebäude und Aufbauten für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	1.137.660,48
Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	72.699,31
Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	<u>439.064,52</u>
	7.243.497,49

Zu den Wohnbauten gehören die zur Vermietung bestimmten Grundstücke, Wohnhäuser und Wohnungen der Gemeinde Spiekeroog.

Die sozialen Einrichtungen betreffen den Kindergarten "Lütt Insulaners" sowie die Spielplätze.

Bei den Schulen ist die Inselfschule ausgewiesen.

Die Position Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen beinhaltet im Wesentlichen den Kurpark und das Inselmuseum.

Die Anlagen der Freiwilligen Feuerwehr Spiekeroog sind bei der Position Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ausgewiesen.

Das Rathaus der Inselgemeinde gehört zu den sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden.

2.3. Infrastrukturvermögen

€ 2.235.733,94

Beim **Infrastrukturvermögen** handelt es sich um öffentliche Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion für den öffentlichen Gemeingebrauch bestimmt sind. Als Grundlage für die vollständige Erfassung aller Grundstücke des Infrastrukturvermögens wurde das amtliche Liegenschaftsbuch (ALB) in Verbindung mit dem Straßenverzeichnis der Gemeinde Spiekeroog herangezogen. Für die Prüfung wurden die aufbereiteten Excel-Listen vorgelegt.

Zusammensetzung:

	€
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	3.007,40
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	2.203.057,35
Grund und Boden für Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	4.890,00
Gebäude und Aufbauten bei Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen	6.573,38
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	<u>18.205,81</u>
	2.235.733,94

Bei der Position Grund und Boden des Infrastrukturvermögens werden die jeweiligen Flurstücke von zwei Wegen ausgewiesen. Die übrigen Flurstücke der Straßen, Wege und Plätze wurden bei der Position "Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen" ausgewiesen.

Die Bewertung der Straßengrundstücke erfolgte in Anlehnung an die Ausnahmeregelung des § 60 (6) GemHKVO mit etwa 10% des BRW 2000, mindestens mit €1,00 /qm. Der Abschlag auf den Bodenrichtwert entspricht dem Bewertungsspielraum der Hinweise der AG Doppik zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen (Stand: 04.11.2009).

Die Position Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen enthält neben den abschreibbaren Aufbauten das jeweilige Grundvermögen mit einem Gesamtwert in Höhe von T€ 1.697. Gemäß den verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum Niedersächsischen Kontenrahmen sind die entsprechenden Flurstücke bei der Position "Grund und Boden des Infrastrukturvermögens" auszuweisen. Es wird empfohlen, den Ausweis mit dem nächsten Jahresabschluss zu korrigieren.

Mit der Erfassung und Bewertung der Straßen, Wege und Plätze wurde die Firma GSA Gesellschaft für Straßenanalyse mbH beauftragt. Die Erfassung erfolgte dabei mithilfe des sogenannten "GEOMOBIL's", die Bewertung über das Modul RoSy®Doppik. Das „GEOMOBIL“ ermittelte dabei die Größe und den Zustand der Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Spiekeroog. Dabei wurde zunächst, ohne Berücksichtigung des historischen Baujahrs, jede Straße aufgenommen und bewertet. Aufgrund des über-

wiegend guten Zustands der Straßen der Inselgemeinde wurden im Wesentlichen relativ junge fiktive Baujahre bei der Bewertung zu Grunde gelegt. Dies führt zu einer fiktiven Verjüngung der Straßen, die zunächst zu höheren Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten in der Eröffnungsbilanz führte.

In Abstimmung mit der Verwaltung wurde die Straßenbewertung überarbeitet, sodass im Ergebnis noch sieben Straßen in die Bewertung eingegangen sind. Die übrigen bereits abgeschriebenen Straßen erhielten einen Erinnerungswert von € 1,00.

Zu den Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen gehören die Leichenhalle sowie das Kreuz auf dem Ehrenmal.

Bei den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens wird der Pavillon auf dem Dorfplatz ausgewiesen.

2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

€ 250.234,98

Die Position **Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge** unterteilt sich wie folgt:

	€
Fahrzeuge	232.062,97
Maschinen und technische Anlagen	<u>18.172,01</u>
	250.234,98

Zu Fahrzeugen gehören im Wesentlichen der Fuhrpark der Feuerwehr, ein Elektrofahrzeug sowie das Inselmobil II.

Die Maschinen und technischen Anlagen betreffen im Wesentlichen die Ausrüstung der Feuerwehr sowie eine Anbau-Kehrmaschine.

2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere€ 16.831,18

Zu der Bilanzposition **Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere** gehören im Wesentlichen die Spielgeräte der Spielplätze. Ferner wurde hier die Wärmebildkamera erfasst. Pflanzen und Tiere waren nicht vorhanden.

Die Bewertung erfolgte zu fortgeführten Anschaffungswerten, vermindert um Abschreibungen. Die Vereinfachungsregel für die erste Eröffnungsbilanz gemäß § 60 (2) GemHKVO ("Wertaufgriffsgrenze", Verzicht auf die Erfassung von beweglichen, abnutzbaren Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert von bis zu € 5.000,00 einschließlich Umsatzsteuer) wurde angewendet.

3. Finanzvermögen€ 2.310.713,92

Die Erfassung der Beteiligungen erfolgte mit Hilfe des Beteiligungsberichts der Gemeinde Spiekeroog, die offenen Forderungen wurden größtenteils aus dem letzten kameralen Abschluss 2010 (Kassenreste) übernommen.

Die Bewertung des **Finanzvermögens** erfolgte grundsätzlich gemäß § 96 (4) S. 2 NGO (neu: § 124 (4) S. 2 NKomVG) i.V.m § 45 (2) GemHKVO zu den fortgeführten Anschaffungswerten bzw. mit dem Nennbetrag. Gemäß Ziff. IV. 5. der Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und den näheren Erläuterungen in den Hinweisen der AG Doppik gelten als Anschaffungswerte die von der Kommune erbrachten Geld- und Sachleistungen. Forderungen werden gemäß § 47 (6) GemHKVO durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen außerplanmäßig abgeschrieben, wenn Zweifel für die Einbringung bestehen (strenges Niederstwertprinzip).

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	
	€	%
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.636.567,48	70,8
3.2 Beteiligungen	6.516,31	0,3
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	535.097,24	23,2
3.4 Ausleihungen	0,00	0,0
3.5 Wertpapiere	0,00	0,0
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	102.143,42	4,4
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,0
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	0,00	0,0
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	30.389,47	1,3
Summe Finanzvermögen	2.310.713,92	100,0

**3.1. Anteile an verbundenen
Unternehmen**

€ 1.636.567,48

Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen werden jene Beteiligungen an Unternehmen ausgewiesen, auf die die Kommune einen „beherrschenden“ Einfluss gem. § 290 (2) HGB hat. Von einem „beherrschenden“ Einfluss kann ausgegangen werden, wenn die Absicht der dauerhaften Verbindung zum Unternehmen gemäß § 271 (1) HGB besteht sowie bei einem Anteil von über 50 % des stimmberechtigten Kapitals. Ferner kann von einem „beherrschenden“ Einfluss ausgegangen werden, wenn das Unternehmen in den Gesamtabchluss der Kommune nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen ist.

Die Gemeinde Spiekeroog hält 100 % der Anteile an der Nordseebad Spiekeroog GmbH. Die Bewertung erfolgte mithilfe der Eigenkapitalspiegelmethode.

3.2. Beteiligungen€ 6.516,31

Den **Beteiligungen** sind jene Unternehmen zuzuordnen, an denen die Kommune einen "maßgeblichen" Einfluss hat. Von einem "maßgeblichen" Einfluss und damit zu der Zuordnung bei den Beteiligungen kann ausgegangen werden, wenn die Absicht der dauerhaften Verbindung zum Unternehmen gemäß § 271 (1) HGB besteht sowie bei einem Anteil von über 20 % des stimmberechtigten Kapitals. Jedoch darf der Anteil des stimmberechtigten Kapitals nicht über 50 % liegen, da in dem Falle von einem „beherrschenden“ Einfluss gem. § 290 (2) HGB ausgegangen wird, was die Bilanzierung unter „3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen“ zur Folge hätte.

Zusammensetzung:

	€
Wittbülten – Das Umweltzentrum Spiekeroog gGmbH	6.514,31
Zweckverband zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel	1,00
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)	<u>1,00</u>
	6.516,31

Die Bewertung erfolgte mit den Anschaffungskosten bzw. mit einem Erinnerungswert in Höhe von € 1,00.

**3.3. Sondervermögen mit
Sonderrechnung**€ 535.097,24

Zum Sondervermögen der Gemeinde Spiekeroog gehört der Eigenbetrieb "Kommunale Immobilien- und Grundstückswirtschaft Spiekeroog". Der Eigenbetrieb führt eine Sonderrechnung. Die Bewertung erfolgte mithilfe der Eigenkapitalspiegelmethode.

3.6. Öffentlich-rechtliche Forderungen

€ 102.143,42

Zu den **öffentlich-rechtlichen Forderungen** zählen die Forderungen aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Steuern und steuerähnlichen Abgaben.

Zusammensetzung:

	€
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	72.589,46
Kommunale Steuern und übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	29.553,96
	102.143,42

3.9. Sonstige Vermögensgegenstände

€ 30.389,47

Bei den **sonstigen Vermögensgegenständen** wird im Wesentlichen die Versorgungsrücklage entsprechend der Mitteilung der Niedersächsischen Versorgungskasse ausgewiesen.

4. Liquide Mittel

€ 65.012,58

Für die Prüfung der Bewertungsansätze der **liquiden Mittel** lagen für die Sichteinlagen entsprechende Bankbestätigungen vor.

Übersicht:

	01.01.2011	
Bezeichnung	€	%
Sichteinlagen bei Kreditinstituten	64.987,58	99,9
Bargeld	25,00	0,1
Summe Liquide Mittel	65.012,58	100,0

Die Sichteinlagen bei Kreditinstituten betreffen Guthaben bei der Volksbank Esens eG (T€ 35) und bei der Sparkasse LeerWittmund (T€ 30).

Das Bargeld betrifft die Barkasse des Einwohnermeldeamts.

Für die zukünftige Aufnahme der Bargeldbestände der Gemeinde Spiekeroog zum Jahresabschluss werden die Verwendung eines förmlichen Kassenaufnahmeprotokolls und die Einhaltung des 4-Augen-Prinzips empfohlen.

5. Aktive Rechnungsab-
grenzung

€ 21.415,00

Als **aktiver Rechnungsabgrenzungsposten** werden die im Voraus geleisteten Umlagen an die Niedersächsische Versorgungskasse (NVK) im Zusammenhang mit der Beamtenversorgung ausgewiesen.

Summe Aktiva

€ 13.712.755,20

P a s s i v s e i t e

1. Nettoposition	€	7.231.645,10
-------------------------	----------	---------------------

Die **Nettoposition** umfasst gem. § 54 (4) GemHKVO das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, das Jahresergebnis und die Sonderposten. Die Nettoposition ergibt sich als Differenz zwischen dem Vermögen und der Schulden und gleicht analog dem handelsrechtlichen Eigenkapital.

Für die Prüfung der Nettoposition der Gemeinde Spiekeroog, insbesondere für die Prüfung der Sonderposten, wurden entsprechend den zugeordneten Vermögenspositionen Excel-Aufstellungen zur Verfügung gestellt.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	
	€	%
1.1 Basis-Reinvermögen	6.121.382,47	84,6
1.2 Rücklagen	0,00	0,0
1.3 Jahresergebnis	0,00	0,0
1.4 Sonderposten	1.110.262,63	15,4
Summe Nettoposition	7.231.645,10	100,0

1.1. Basis-Reinvermögen	€	6.121.382,47
--------------------------------	----------	---------------------

Das **Basis-Reinvermögen** setzt sich aus dem Reinvermögen und dem Soll-Fehlbetrag aus dem kameralen Abschluss des Verwaltungshaushaltes zusammen. Das Reinvermögen ergibt sich im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz aus der Differenz des gesamten Vermögens (Aktiva) zu den übrigen Posten des Kapitals (Passiva).

Zusammensetzung:

	€
Reinvermögen	6.121.382,47
Soll-Fehlbetrag aus kameralem Abschluss Verwaltungshaushalt	<u>0,00</u>
	6.121.382,47

1.4. Sonderposten

€ 1.110.262,63

Sonderposten werden für Zuwendungen Dritter für die Herstellung bzw. Anschaffung oder für die unentgeltliche Übertragung von abnutzbaren Vermögensgegenständen gebildet. Die Erfassung erhaltener Investitionszuwendungen erfolgte gemäß Ziff. IV 2.1 der Hinweise der AG Doppik zur Inventur für den Zeitraum ab 1974.

Zusammensetzung:

	€
Sonderposten aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen und für Sammelposten	844.558,78
Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	250.028,96
Sonstige Sonderposten	<u>15.674,89</u>
	1.110.262,63

Die empfangenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände untergliedern sich gem. § 42 (5) GemHKVO in zweckgebundene investive Zuwendungen sowie Schlüsselzuweisungen (Allgemeine Investitionszuweisung nach dem NFAG).

Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens erfolgt grundsätzlich analog zu der Nutzungsdauer des entsprechenden Vermögensgegenstandes.

Die pauschalen Schlüsselzuweisungen werden gemäß Ziff. IV 2.2 S. 2 der Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz über 30 Jahre ertragswirksam aufgelöst.

Zu dem Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten gehören u.a. die Erschließungsbeiträge, die Straßenausbaubeiträge sowie die Kanalausbaubeiträge. Die Gemeinde Spiekeroog weist hier die entsprechenden Sonderposten zu den aktivierten Straßen aus.

Die Sonstigen Sonderposten betreffen die kostenlos übertragenen abnutzbaren Vermögensgegenstände (Schenkungen) der Gemeinde.

2. Schulden

€ 2.258.782,01

Die Bewertung der **Schulden** erfolgte gem. § 96 (4) S. 6 NGO (neu: § 124 (4) S. 6 NKomVG) i.V.m. § 45 (8) GemHKVO mit dem Rückzahlungsbetrag.

Für die Prüfung der Bewertungsansätze der Schulden der Gemeinde Spiekeroog wurden von der Verwaltung eine Darlehensübersicht mit den entsprechenden Kreditakten sowie die entsprechenden Bank- und Saldenbestätigungen der Kreditgeber vorgelegt. An dieser Stelle wird auch auf die Schuldenübersicht der Gemeinde Spiekeroog (Anlage zum Anhang) verwiesen.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	
	€	%
2.1 Geldschulden	2.096.155,44	92,8
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,0
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,0
2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00	0,0
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	162.626,57	7,2
Summe Schulden	2.258.782,01	100,0

2.1. Geldschulden

€ 2.096.155,44

Bei den **Geldschulden** werden die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung ausgewiesen.

Zusammensetzung:

	€
Kreditaufnahmen für Investitionen	1.682.888,37
Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	<u>413.267,07</u>
	2.096.155,44

Bei dem Liquiditätskredit handelt es sich um einen Kontokorrentkredit bei der Sparkasse LeerWittmund.

2.5. Sonstige Verbindlichkeiten

€ 162.626,57

Bei den **sonstigen Verbindlichkeiten** werden die durchlaufenden Posten mit T€ 61 und andere sonstige Verbindlichkeiten mit T€ 102 ausgewiesen.

Die anderen sonstigen Verbindlichkeiten betreffen eine erhaltene Pachtzahlung für das Hafengebäude, die an den Eigenbetrieb Kommunale Immobilien- und Grundstücks-wirtschaft Spiekeroog weiterzuleiten ist. Insoweit handelt es sich hierbei um durchlaufende Gelder.

3. Rückstellungen

€	<u>4.222.328,09</u>
---	---------------------

Die Bewertung der **Rückstellungen** erfolgte gem. §§ 95 (2), 96 (4) S. 6 NGO (neu: §§ 123 (2), 124 (4) S. 6 NKomVG) i.V.m. § 43 GemHKVO. Demnach werden Rückstellungen gem. § 96 (4) S. 6 NGO (neu: § 124 (4) S. 6 NKomVG) in der Höhe angesetzt, die nach sachgerechter Beurteilung bzw. gem. § 43 (2) GemHKVO nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist. Es besteht ein Wahlrecht zur Abzinsung, insoweit die zugrunde liegende Verpflichtung einen Zinsanteil enthält. Rückstellungen werden gem. § 43 (5) GemHKVO aufgelöst, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Übersicht:

Bezeichnung	01.01.2011	
	€	%
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	3.316.773,00	78,6
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	17.412,00	0,4
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	136.643,09	3,2
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	731.000,00	17,3
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	20.500,00	0,5
Summe Rückstellungen	<u>4.222.328,09</u>	<u>100,0</u>

3.1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen

€	<u>3.316.773,00</u>
---	---------------------

Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen enthalten die Pensions- und Beihilferückstellungen. Die Bewertung erfolgte gem. § 43 (3) GemHKVO mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert, dem ein Zinssatz von 5 % zugrunde

gelegt wurde. Die Berechnung erfolgte durch die Niedersächsische Versorgungskasse und wurde der Gemeinde als Dokument bescheinigt.

**3.2. Rückstellungen für Altersteilzeit
und ähnliche Maßnahmen**

€ 17.412,00

Bei den **Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen** werden die Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub sowie für geleistete Überstunden ausgewiesen. Bei der Gemeinde Spiekeroog wurden keine Vereinbarungen für Maßnahmen zur Altersteilzeit getroffen.

Zusammensetzung:

	€
Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	7.145,00
Rückstellungen für geleistete Überstunden	<u>10.267,00</u>
	17.412,00

3.3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

€ 136.643,09

Für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen wurden entgegen der Empfehlung der AG Doppik Rückstellungen in der ersten Eröffnungsbilanz gebildet. Die Bewertung erfolgte mit den in den drei Folgejahren tatsächlich gezahlten Beträgen.

**3.6. Rückstellungen im Rahmen des
Finanzausgleichs und von
Steuerschuldverhältnissen**€ 731.000,00

Zusammensetzung:

	€
Gewerbesteuerrückzahlung "ENESTE"	400.000,00
Kreisumlage 2011	<u>331.000,00</u>
	731.000,00

Prüfungshinweis:

Bei einem besonders großen Gewerbesteuerzahler wurde in 2012 das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Vorauszahlungen an Gewerbesteuer für 2010 betrugen laut Gewerbesteuerbescheid vom 11.01.2010 € 396.756,00 und wurden auch bezahlt. Eine Gewerbesteuererklärung wurde für 2010 nicht abgegeben. Das Finanzamt Wittmund setzte nach einer Schätzung am 27.04.2012 einen Gewerbesteuermessbetrag fest, der zu einer Gewerbesteuer von € 262.606 führte. Entsprechend wurden von der Gemeinde Spiekeroog € 134.149,40 erstattet. Im Rahmen der Prüfung wurde Kontakt mit dem Finanzamt Wittmund aufgenommen. Demnach ist es nicht ausgeschlossen, dass der Insolvenzverwalter bis Ende 2017 eine Steuererklärung abgibt, aus der eine komplette Erstattung der Vorauszahlung für 2010 folgt. Unter Berücksichtigung von Zinsen wurde ein gerundeter Betrag von T€ 400 in die Rückstellung eingestellt.

Die Rückstellung für die Kreisumlage 2011 ist nicht zahlenmäßig belegt. Grundsätzlich sollten für Kreisumlagen auch keine Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs gebildet werden, um eine im Landkreis Wittmund einheitliche Vorgehensweise zu erreichen. Für die Gemeinde Spiekeroog ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass durch die o.g. besonders große Gewerbesteuerveranlagung 2010 auch eine erhöhte Kreisumlage in 2011 die Folge war und man so ggf. einen Gesamtzusammenhang sehen kann.

**3.7. Rückstellungen für drohende
Verpflichtungen aus Bürgschaf-
ten, Gewährleistungen und an-
hängigen Gerichtsverfahren**

€ 20.500,00

Ausgewiesen werden hier Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren.

4. Passive Rechnungsabgrenzung

€ 0,00

Es lagen keine Anhaltspunkte für die Bildung einer **passiven Rechnungsabgrenzung** vor.

Summe Passiva

€ 13.712.755,20

